

**Zeitschrift:** Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio

**Herausgeber:** Staatssekretariat für Wirtschaft

**Band:** 9 (1891)

**Heft:** 240

**Anhang:** Schweizerische Handelsverträge mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn

**Autor:** [s.n.]

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**





# Supplement zum Schweizerischen Handelsamtsblatt

vom 19. Dezember 1891.

## I.

### Handels- und Zollvertrag

zwischen

### der Schweiz und dem Deutschen Reiche.

(Abgeschlossen am 10. Dezember 1891.)

#### Originaltext.

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft

seit 1848, 10. Dezember 1891  
einerseits, und  
Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im  
Namen des Deutschen Reiches

andererseits,

von dem Wunsche geleitet, die Handelsbeziehungen zwischen  
beiden Ländern mehr und mehr zu befestigen und auszudehnen,  
haben zu diesem Ende Unterhandlungen eröffneten lassen und  
zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft:  
Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten  
Minister Dr. Arnold-Roth,

den Nationalrat Bernhard Hammer,  
den Nationalrat Conrad Cramer-Frey,

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Adjutanten und General der Cavaillerie, Seine Durchlaucht den Prinzen Heinrich VII. Reuss, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich, König von Böhmen etc. und Apostolischen König von Ungarn, welche, unter Vorbehalt der beiderseitigen Ratifikation, den folgenden Handels- und Zollvertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

#### Artikel 1.

Die beiden vertragschließenden Theile geben sich die  
Zusicherung, in Beziehung auf Eingangs- und Ausgangsabgaben  
sich wechselseitig auf dem Fuße der meistbegünstigten  
Nation zu behandeln.

Jeder der beiden Theile verpflichtet sich demgemäß,  
jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung,  
welche er in den gedachten Beziehungen einer dritten Macht  
bereits zugestanden hat oder in der Folge zugestehen möchte,  
gleichmäßig auch dem anderen vertragschließenden Theile  
gegenüber ohne irgend welche Gegenleistung in Kraft treten  
zu lassen.

Die vertragschließenden Theile machen sich ferner ver-  
bindlich, gegen einander kein Einfuhrverbot und kein Aus-  
fuhrverbot in Kraft zu setzen, welche nicht zu gleicher  
Zeit oder doch unter gleichen Voraussetzungen auch auf die  
anderen Nationen Anwendung finde.

Die vertragschließenden Theile werden jedoch während  
der Dauer des gegenwärtigen Vertrages die Ausfuhr von  
Getreide, Schlachtvieh und Brennmaterialien gegenseitig nicht  
verboten.

#### Artikel 2.

Die in der Anlage A bezeichneten Gegenstände schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Fabrikation werden  
bei ihrer Einfuhr in das deutsche Zollgebiet zu den durch  
diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Die in der Anlage B bezeichneten Gegenstände deutschen Ursprungs oder deutscher Fabrikation werden bei ihrer Einfuhr in die Schweiz zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

## I.

### Handels- und Zollvertrag

zwischen

### der Schweiz und dem Deutschen Reiche.

(Abgeschlossen am 10. Dezember 1891.)

#### Artikel 3.

Die aus einem der beiden Gebiete eingehenden oder nach demselben ausgehenden Waaren aller Art sollen gegenseitig in dem anderen Gebiete von jeder Durchgangsabgabe befreit sein.

In Beziehung auf die Durchfuhr sichern sich die vertragschließenden Theile in jeder Hinsicht die Behandlung der

meistbegünstigten Nation zu.

#### Artikel 4.

Zur Erleichterung im gegenseitigen Grenzverkehr sind unter den vertragschließenden Theilen diejenigen besonderen Bestimmungen vereinbart worden, welche sich in der Anlage C dem gegenwärtigen Vertrage angeschlossen finden.

#### Artikel 5.

Die Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben wird beiderseits zugestanden, sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Gegenstände außer Zweifel ist:

1. für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegen-

ständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragschließenden Theile in das Gebiet des anderen

auf Märkte oder Messen, oder auf ungewissen Verkauf

oder außer dem Meß- und Marktverkehr, oder als Muster

eingebracht werden, alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;

2. für Vieh, welches aus dem einen Gebiete auf Märkte

des anderen gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;

3. für leere Fässer, Säcke u. s. w., welche entweder zum Einkauf von Oel, Getreide und dergleichen von dem einen Gebiete in das andere mit der Bestimmung des Wiederausgangs eingebraucht werden oder, nachdem Oel, Getreide und dergleichen darin ausgeführt worden, zurückkommen;

4. für Vieh, welches zur Fütterung, Mästung oder auf Weiden aus dem einen Gebiete in das andere gebracht und von der Fütterung, Mästung oder nach der Weidezeit in das erstere zurückgeführt wird.

#### Artikel 6.

Zur Regelung des Verkehrs zum Zwecke der Veredelung oder Ausbesserung von Waaren zwischen den Gebieten der vertragschließenden Theile wird festgesetzt, daß bei der Einfuhr in das Veredelungsland und bei der Rückkehr aus demselben von Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit bleiben;

a. Gewebe und Garne, welche zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretiren, Bedrucken und Stickern, sowie Garne, welche zum Stricken und Zwirnen, dient;

b. Gespinst (einschließlich der erforderlichen Zuthaten), welche zur Herstellung von Spitzen und Posamentirwaaren,

c. Garne in gescheürt (auch geschleift) Ketten, nebst dem erforderlichen Schußgarn, welche zur Herstellung von Geweben,

d. Seide, welche zum Färben oder Umfärben,

Waaren: 1. rohe (nur regelrecht fertig) dichte Gewebe mit Ausschluß der ungebleichten dichten Gewebe, auch spärlich, aus Ausicht der zugeschauten in Sonderbestimmung im einzelnen festgestellten Tarif, 100 kg. 1. 200. 2. Spitze und alle Muster, 100 kg. 1. 200. (Die Röde)

3. Stoffe, welche aus dem Generatoren, Quercalierlich etc. (andere als aus Eisenmetallen, und die unter 2. 3. obige genan-

ten 100 kg. 1. 200. (Die Röde)

- e. H äute und Felle, welche zur Leder- und Pelzwerk-  
bereitung,  
f. Gegenstände, welche zum Lackiren, Poliren und Be-  
malen  
in das andere Gebiet ausgeführt worden sind;  
g. sonstige zur Au-besserung, Bearbeitung oder Verede-  
lung bestimmte, in das andere Gebiet gebrachte und  
nach Erreichung jenes Zweckes unter Beobachtung  
der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften zurück-  
geföhrte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffen-  
heit und die Benennung derselben unverändert bleibt,  
und zwar in allen diesen Fällen, sofern die Identität der  
aus- und wieder eingeführten Waaren und Gegenstände  
außen Zweifel ist.

Außerdem kann bei Garnen und Geweben die Zollfreiheit von dem Nachweis der einheimischen Erzeugung der zur Veredelung ausgeführten Waaren abhängig gemacht werden, Seide zum Färben oder Umfärben ausgenommen, für welche dieser Nachweis nicht verlangt wird.

## Artikel 7.

Zur Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen werden die vertragschließenden Theile die Zollabsfertigung im wechselseitigen Verkehr so weit erleichtern, als sich dies mit der Zollsicherheit verträgt.

### Artikel 8.

Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragsschließenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kantonen, Ländern, Kommunen oder Corporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen möchten, dürfen Erzeugnisse des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lastigerer Weise treffen, als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Keiner der beiden vertragschließenden Theile wird Gegenstände, welche im eigenen Gebiete nicht erzeugt werden und welche in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage begriffen sind, unter dem Vorwande der inneren Besteuerung mit neuen oder erhöhten Abgaben bei der Einfuhr belegen.

Wenn einer der vertragschließenden Theile es nöthig findet, auf einen in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage begriffenen Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder Accisegebuhr oder einen Gebührenzuschlag zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einem gleichen Zoll- oder Zollzuschlage bei der Einführung belegt werden können.

Erzeugnisse, welche Staatsmonopole eines der vertragsschließenden Theile bilden, sowie Gegenstände, welche zur Erzeugung von solchen monopolisierten Waren dienen, können bei ihrer Einführung einer zur Sicherung des Monopoles bestimmten Abgabe auch in dem Falle unterworfen werden, wenn die gleichartigen Erzeugnisse oder Gegenstände des Inlandes dieser Abgabe nicht unterliegen.

## Artikel 9.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch den Besitz einer von den Behörden des Heimatlaandes ausgefergten Gewerbelegitimationskarte darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Gewerbebetrieb berechtigt sind und die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theils bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, welche die Waaren produzieren, Waarenankäufe zu machen oder bei Kaufleuten oder Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen, auch unter Mitführung von Mustern, zu suchen, ohne hierfür eine weitere Abgabe entrichten zu müssen.

Die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsbereisenden) dürfen wohl Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen. BGB

Die Ausfertigung der Gewerbelegitimationskarte soll nach dem unter lit. D aufliegenden Muster erfolgen.

von Gewerbelegitimationskarten befugt sein sollen und welche Vorschriften von den Inhabern dieser Karten bei Ausübung des Gewerbebetriebes zu beachten sind.

Auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen einschließlich des Hausrathändels und des Aufsuchens von Bestellungen bei Nichtgewerbetreibenden finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

## Artikel 10.

Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auf die mit einem der vertragschließenden Theile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Gebiete.

## Artikel 11.

Der gegenwärtige Vertrag soll vom 1. Februar 1892 an in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1903 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragschließenden Theile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufzuheben zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt dieselbe in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres, von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Theile denselben gekündigt hat. Die vertragschließenden Theile behalten sich die Befugniß vor, nach gemeinsamer Verständigung in diesen Vertrag jederzeit Abänderungen aufzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundlagen derselben nicht im Widerspruch stehen und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden wird.

Artikel 12 [ab diesem Tag](#) auf [seit 1.1.2017](#)

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifiziert und es sollen die Ratifikationsurkunden sobald als möglich ausgewechselt werden.

Magazin des Deutschen Rechtes 1994, 16, Band 1, 1-160

So geschehen zu Wien, den 10. Dezember 1891.  
(L. S.) (gez.) Roth. (L. S.) (gez.) H. VII. P. Reuss.

(L.S.) (gez.) **C. Cramer-Frey.**

**Anlage A.**  
**Tarif.**

hier zog Hagedorn seine Schloss

Nummer des zur Zeit des Vertrags- abschlusses gültigen all- deutschen Zolltarifes.	Benennung der Gegenstände.	Zoll- satz für 100 kg.
1	<p>Abfälle:</p> <p>a) Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne) und von Eisenblech, verzinktem (Weißblech) und verzinktem; von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaren; von der Wachsbereitung; von Seifensiedereien die Unterlage; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige zur Verwendung als Fabrikationsmaterial geeignete Lederabfälle</p> <p>b) Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierfleischen; Treber; Brannweinspülig; Spreu; Kleie; Malzkeime; Steinkohlenasche; Dünger, thierischer und andere Dünungsmittel, als; ausgelaugte Asche, Kalkässcher, Knochenschaum oder Zuckererde und Thierknochen jeder Art . . . . .</p>	frei
2	<p>Baumwolle und Baumwollwaren:</p> <p>c) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen vegetabilischen oder animalischen Spinnstoffen</p> <p>1. eindrächtiges, roh</p> <p>ð) über Nr. 60 bis Nr. 79 englisch (30.—) 24.—</p> <p>ë) über Nr. 79 englisch (36.—) 24.—</p>	

**N.B.** Die Zölle des Generaltarifs sind der Vergleichung halber jeweilen nach dem Texte jeder Position in Klammern vermerkt. Wo nichts weiter angegeben ist, stimmt der Ansatz des Vertragstarifs mit demjenigen des Generaltarifs überein.

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen allg. deutschen Zolltarifs.	Benennung des Gegenstands. Benennung der Gegenstände.	Zoll-satz für 100 kg. Mark.	Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen allg. deutschen Zolltarifs.	Benennung des Gegenstands. Benennung der Gegenstände.	Zoll-satz für 100 kg. Mark.
	4. drei- und mehrdrähtiges, einmal und wiederholt gezwirnt, roh, gebleicht, gefärbt Drei- und mehrdrähtiges, einmal gezwirnt, roh (Stickgarn), auf Erlaubnischein zu Stickezwecken (48. —)	48. — frei 36. —		aus 2. Mültereimaschinen, elektrische Maschinen, Baumwollspinnmaschinen, Webereimaschinen, Dampfmaschinen, Dampfkessel, Maschinen für Holzstoff- und Papierfabrikation, Werkzeugmaschinen, Turbinen, Transmissionen, Pumpen, Maschinen für die Thon- und Zementindustrie, Strickmaschinen mit Gestell, Teigwarenmaschinen und landwirtschaftliche Maschinen, und zwar je nachdem der überwiegende Bestandtheil gebildet wird: a) aus Holz . . . . . b) aus Gußeisen . . . . . c) aus schmiedbarem Eisen . . . . . d) aus anderen unedlen Metallen . . . . .	3. — 3. — 5. — 8. —
	5. zweidrähtiges, wiederholt gezwirntes, roh, gebleicht, gefärbt; auch accommodirter, zum Einzelverkauf hergerichteter Baumwollwirn jeder Art . . . . .	70. —		Anmerkung zu b' und 2: Dampfmaschinen und Dampfkessel zur Verwendung beim Schiffsbau . . . . .	frei
	d) Waaren aus Baumwolle allein oder in Verbindung mit Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Thierhaaren:			3. Kratzen und Kratzenbeschläge . . . . .	36. —
	aus 1. rohe Filztücher (endlos gewebte und gerahmte filzartige Walzentherzige, Trockenfilze u. s. w.) aus Baumwolle zur Holzstoff-, Strohstoff-, Cellulose- und Papierfabrikation (80. —) . . . . .	65. —		c) Wagen und Schlitten:	vom Werth
	3. alle nicht unter Nr. 1, 2 und 6 <sup>1)</sup> begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe mit Ausschluß der Gardinenstoffe, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen; Strumpfwaaren, soweit nicht nachstehend besonders genannt; Posamenten- und Knopfnäherwaaren; auch Gespinstte in Verbindung mit Metallfäden . . . . .	120. — 95. —		1. Eisenbahnfahrzeuge: a) weder mit Leder- noch mit Polsterarbeit b) andere . . . . .	6 % 10 %
	5. alle undichte Gewebe, wie Jaconnet, Musselin, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 1, 3 und 4 <sup>1)</sup> begriffen oder nachstehend besonders genannt sind . . . . .	200. — 150. —		aus d) Flusschiffe, einschließlich der dazu gehörigen gewöhnlichen Schiffsutensilien, Anker, Anker- und sonstigen Schiffsketten, wie auch Dampfmaschinen und Dampfkessel . . . . .	frei
	Tüll (200. —) . . . . .			Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle, Legirungen aus unedlen Metallen, anderweitig nicht genannte, und Waaren daraus:	
	rohe sogenannte Plattstichgewebe, welche mit gebleichtem Baumwollgarn gewebt sind, über bestimmte Zollstellen (200. —) . . . . .	120. —		aus a) Aluminium, rein, in rohem Zustande . . . . .	frei
	gebleichte, gefärbte etc. sog. Plattstichgewebe, über bestimmte Zollstellen (200. —) . . . . .	150. —		aus b) Aluminium, gewalzt (12. —) . . . . .	9. —
	aus 6. Stickereien (350. —) . . . . .	275. —		Telegraphenkabel (12. —) . . . . .	8. —
5	Droguerie-, Apotheker- und Farbwaaren:			d) Waaren, und zwar:	
	aus m) Anilinfarbstoff, Kreuzbeeren, Sennä und Gallusextrakt; Knochenmehl . . . . .	frei		2. andere, soweit sie nicht unter Nr. 19 d 3, oder wegen ihrer Verbindung mit anderen Materialien unter Nr. 20 fallen . . . . .	30. —
6	Eisen und Eisenwaaren:			3. aus Aluminium, Nickel; feine, insbesondere Luxusgegenstände, aus Alfenide, Britanniamaltal, Bronze, Neusilber, Tomback und ähnlichen Legirungen; feine vernierte Messingwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien; alle diese Waaren, insoweit sie nicht unter Nr. 20 <sup>2)</sup> fallen . . . . .	60. —
	e) Eisenwaaren:			Kurze Waaren, Quincaillerien etc.:	
	1. ganz grobe:			aus a) Gold, gewalzt, mindestens 1 mm dick, und Golddraht, mindestens 2 mm dick (600. —) . . . . .	100. —
	aus a) aus Eisenguss . . . . .	2. 50		c) 3. Waaren aus Gespinsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Guttapercha, Kautschuk, Leder, Ledertuch, Papier, Pappe, Steinen, Stroh oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind . . . . .	120. —
	aus b) Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen roh vorgeschmiedet ist; Brücken und Brückenbestandtheile . . . . .	3. —		d) Taschenuhren, Werke und Gehäuse zu solchen:	
	7	Erden, Erze, edle Metalle, Asbest und Asbestwaaren:		1. Taschenuhren in goldenen Gehäusen (3. —) . . . . .	per Stück —. 80
	aus a) Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, imgleichen Erze, auch aufbereitet, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatz namentlich betroffen sind; edle Metalle, gemünzt, in Barren oder Bruch . . . . .	frei	2. Taschenuhren in silbernen Gehäusen, auch vergoldeten, oder mit vergoldeten oder plattirten Rändern, Bügeln oder Knöpfen (1. 50) . . . . .	—. 60 —. 40	
	9	Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues:		3. Taschenuhren in Gehäusen aus anderen Metallen (—. 50) . . . . .	—. 40
	k) Erzeugnisse des Landbaues, anderweit nicht genannt . . . . .	frei	4. goldene Gehäuse ohne Werk (1. 50) . . . . .	—. 40	
13	Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus:		5. andere Gehäuse ohne Werk (—. 50) . . . . .	—. 40	
	aus a) Hornspäne, Klaunen, Knochen (als Schnitzstoff), rohe . . . . .	frei	Leder und Lederwaaren:	100 kg. 30. —	
15	Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge:		aus b) Sohleider (36. —) . . . . .		
	a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:				
	aus 1. musikalische, mit Ausnahme von Klavieren, Pianinos, Harmoniums und der gleichen Tasteninstrumenten, jedoch mit Einschluß der Kirchenorgeln; auch Musikdosen (30. —) . . . . .	20. —			
	b) Maschinen: . . . . .	8. —			
	1. Lokomotiven; Lokomobile . . . . .				

<sup>1)</sup> Nr. 2 d 1, 2, 4 und 6 des deutschen Generaltarifs lauten: Baumwollwaaren: 1. rohe (aus rohem Garn verfertigte) dichte Gewebe mit Ausschluß der aufgeschnittenen Sammte; Tüll, roh und ungemustert, 100 kg. M. 80; 2. gebleichte, dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der aufgeschnittenen Sammte, 100 kg. M. 100; 4. Gardinenstoffe, gebleicht und appretirt, 100 kg. M. 230; 6. Spitzen und alle Stickereien, 100 kg. M. 350. (Die Red.)

<sup>2)</sup> Nr. 20 des deutschen Generaltarifs umfaßt u. A. Kurzwaaren, Quincaillerien etc. (andere als aus Edelmetallen und die unter 20 c 3 oben genannten) 100 kg. M. 200. (Die Red.)

Nummer des zur Zeit des Vertrags- abschlusses gültigen allg. deutschen Zolitarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zoll- satz für 100 kg. Mark.
22	aus c) Treibriemen, lederne (50.) . . . . . e) Handschuhe . . . . . Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaren etc.: i) Stickereien . . . . . k) Zwirnspitzen (800.—) . . . . .	45.— 100.— 150.— 600.—
24	Literarische und Kunstgegenstände: a) Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien	frei
25	Material- und Spezerei-, auch Konditorwaren und andere Konsumtibilien: f) Butter, auch künstliche (20.—) . . . . . aus g) 1. Fleischextrakt, flüssiger, und Tafelbouillon . . . . . o) Hartkäse in mühlesteinförmigen Laiben, das Stück im Gewicht von mindestens 50 kg. (20.—) . . . . . anderer Käse . . . . . aus p) 1. Kindermehl (Nestlé-Mehl und dergl.) (60.—) . . . . . aus p) 3. Chokolade . . . . .	16.— 20.— 15.— 20.— 50.— 80.—
26	Öl, anderweit nicht genannt, und Fette: g) Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen . . . . .	frei
30	Seide und Seidenwaren: aus a) Seide, abgehaspelt (unfilirt, Greze) oder gesponnen (filirt); Floreteide, gekämmt, gesponnen oder gewirkt; alle diese Seide nicht gefärbt, auch Abfälle von gefärbter Seide . . . . . b) Seidenwatte . . . . . c) Seide und Floreteide, gefärbt; Lacets gekämmte Abfälle von gefärbter Seide (Peignées) (36.—) . . . . . d) Zwirn aus Rohseide (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.), gefärbt und ungefärbt (200.—) e) 1. Waaren aus Seide oder Floreteide (800.—) . . . . . aus e) 2. seide und halbseideene Stickereien . . . . . aus e) 3. Bänder mit offenen Geweben: seideene (1000.—) . . . . . halbseideene (1000.—) . . . . .	frei 24.— 36.— frei 140.— 600.— 600.— 800.— 450.—
	<i>Anmerkung.</i> Unter offenen Geweben sind solche verstanden, in denen sowohl die Entfernung von einem Kettenfaden zum anderen als von einem Schußfaden zum anderen größer ist, als die Dicke des Fadens selbst. Seidenbeuteltuch (1000.—) . . . . . f) alle nicht unter e!) begriffene Waaren aus Seide oder Floreteide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen animalischen oder vegetabilischen Spinnstoffen . . . . .	600.— 450.—
	<i>Anmerkung.</i> Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung des Fadens zu bilden oder zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.	
33	Steine und Steinwaren: a) Steine, roh oder blos behauen, auch gemahlen . . . . . <i>Anmerkung.</i> Zu den rohen oder blos behauenen Steinen gehören auch solche Blöcke, welche an nicht mehr als drei Seitenflächen eine Bearbeitung mit der Säge zeigen. aus e) Dachziegel (1.50) . . . . . aus f) geschnittenen oder gespaltenen Platten aus Schiefer, ungeschliffen . . . . .	frei — 50 3.—

Nummer des zur Zeit des Vertrags- abschlusses gültigen allg. deutschen Zolitarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zoll- satz für 100 kg. Mark.
	h) andere Waaren aus Steinen, mit Ausnahme der Statuen und der Waaren aus Edelsteinen und Lava: 1. außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack: a) aus Alabaster, Marmor, Granit, Syenit, Porphy oder ähnlichen harten Steinen (15.—) . . . . .	10.—
37	Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt: aus a) Milch, natürliche und sterilisierte, nicht kondensirt, ohne Zusatz, in flüssigem Zustande, in Gefässen jeder Art . . . . .	frei
39	Vieh: b) Stiere und Kühe . . . . . c) Ochsen (30.—) . . . . . d) Jungvieh im Alter bis zu 2 1/2 Jahren (6.—) . . . . . e) Kälber unter 6 Wochen . . . . .	1 Stück 9.— 25. 50 5.— 3.—
41	Wolle, einschließlich der anderweit nicht genannten Thierhaare, sowie Waaren daraus: e) Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt: 3. anderes Garn: a) roh, einfach . . . . . b) roh, dublirt . . . . . d) Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden: 4. unbedruckte Filze, soweit sie nicht zu Nr. 2 <sup>2</sup> ) gehören; unbedruckte Filz- und Strumpfwaaren, Fußdecken, auch bedruckte, aus Wolle oder anderen Thierhaaren mit Ausnahme der Rindvieh- und Röshaare, auch in Verbindung mit vegetabilischen Fasern und anderen Spinnmaterialien (— 100.—) . . . . .	100 kg. 8.— 10.— 100.—
	5. unbedruckte Tuch- und Zengwaaren, soweit sie nicht zu Ziffer 7 oder 8 gehören: a) im Gewichte von mehr als 200 g auf den Quadratmeter Gewebefläche, soweit nicht nachstehend besonders genannt . . . . . rohe Filztücher aus Wolle, auch in Verbindung mit Baumwolle oder Leinen, endlos gewebt, zur Holzstoff-, Strohstoff-, Cellulose- und Papierfabrikation (135.—) . . . . . b) im Gewicht von 200 g oder weniger auf den Quadratmeter Gewebefläche . . . . .	135.— 100.— 220.— 300.—
	aus 7. Stickereien . . . . .	

### Anlage B.

#### Tarif.

#### Zölle für die Einfuhr in die Schweiz.

Nummer des schweiz. Zolitarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
1	Abfälle der Eisenbearbeitung (Feil- und Drehspäne etc.), der Glasfabrikation, der Wachsereitung, von Seifensiedereien, von Färberien; Scherben von Glas- und Thonwaren; Hautabfälle, nur zur Leimbereitung tauglich (Leimleder); Schleimpe; Rücksände von ausgepreßten Früchten, nicht anderweitig genannt; thierisches Blut, flüssig oder eingetrocknet; Hornspäne; Thierfleischen; Klaun; Knochen; Gekräzt, Asche und Schläcken von Edelmetallen; etc.	61 frei

<sup>1)</sup> Nr. 30 e des deutschen Generaltarifs lautet: 1. Waaren aus Seide oder Floreteide, auch in Verbindung mit Metallfäden; Waaren aus Seide, gemischt mit anderen Spinnmaterialien und zugleich in Verbindung mit Metallfäden 100 kg. M. 800. 2. Spitzen, Blonden und Stickereien, ganz oder theilweise aus Seide 100 kg. M. 600. 3. Gaze, Crêpe und Flor, ganz oder theilweise aus Seide 100 kg. M. 1000. (*Die Red.*) <sup>2)</sup> Das schweiz. Zolitarif vom 10. April 1891 ist in der Hauptsache ein Zusammenschluß der Zolitarif der 30. April 1881 und des 10. April 1889. <sup>3)</sup> Baumwollwaren. (*Die Red.*)

Nummer des schweiz. Zolitarifs 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
aus 3	Kleie, Oelkuchen und Oelkuchenmehl; Malzkeime, Malztreber, auch getrocknete; Abfallprodukte der Müllerei etc. für Viehfütterung; Kornrade.	00
5	Düngstoffe: Stalldünger; Düngererde (Kompost); Kalkässer und Knochenscham (Zuckererde); Asche (Knochen-, Steinköhlen, Torf, Holzasche), auch ausgelagerte; Schlamm, Kehricht etc.; Dünghummen (wollene und halbwollene); Hornmehl, Ledermehl, sowie andere zum Zwecke der Düngerfabrikation dienliche Abfälle.	frei
6	Guano; Phosphorite, Phosphate; Knochenmehl; etc.	00
7	nicht aufgeschlossen; ferner Ammoniaksalze, rohe, Ammoniak, schwefelsaures, Chlorkalium, Kalidünger; Staßfurter Abramsalze; Abfallschwefelsäure	frei
8	aufgeschlossen; ferner Kunstdünger	—.30
aus 10	Alkaloide, chemische und andere Produkte, so weit sie nicht unter Nr. 16/20 <sup>1</sup> ) fallen; Chinäxtrakt; Kampher, raffinirter (10. —)	8.—
11	Mineralwasser, natürliches und künstliches, Flaschen und Krüge inbegriffen; Quell- und Badesalze und Moorextrakte, auch mit Bezeichnung ihrer Gebrauchswirkung, in Kistchen oder Gläsern (3. —)	1.50
12	Pharmazeutische Präparate, wie z. B. Pulver, Pastillen, Pflaster, Pillen, Salben, Tinkturen, ätherische Öle und Essensen etc.;	45.—
13	in Engrospackung, d. h. theilungsfähig für den Detailverkauf (50. —)	40.—
aus 13	Pastillen aus Quell- und Badesalzen in Detailpackung (100. —)	40.—
17	Zubereitete Hilfsstoffe:	
a)	Aetzkali, Aetznatron, Kali- und Natronlauge; Alaun; arsenige Säure; Baryt, schwefelsaurer (Schwarspath); Beinschwarz; Chlorbaryum; Chlorcalcium, rohes; Chlorkalk; Chlormagnesium; Chlormangan; Chromalaun; Eisenbeize; Gerbstoffextrakte, flüssige; Glätte; Kalk; hölzessigsaurer, — roher carbossaurer, — salzsaurer; Magnesia, schwefelsaure (Bittersalz); Natron, schwefelsaures (Glaubersalz); Salzsäure; Schwefelblüthen; Schwefeleisen; Schwefelatrium; Schwefelsäure; Soda; Thonerde; essigsaurer, — schwefelsaurer; Vitriol (Eisen, Kupfer- und Zink-); Wasserglas	—.30
b)	Natron, arseniksaures, flüssiges, doppelkohlen-saures, schwefligsaures und doppelschweflig-saures; Salpetersäure; Anilin; Anilinverbin-dungen zur Farbenfabrikation (1. —)	—.60
18	Arsensäure; Benzoësäure; Bittermandelöl, künstliches; Blei, essigsaurer (Bleizucker); Bleioxyd, salpetersaures; Bleisuperoxyd; Borax; Carbonsäure, rohe; Catechu; Chlor-aluminium, Chlorzink; Gallussäure; Gerbsäure; Gerbstoffextrakte, feste; Glycerin; Grünspan; Holzessig, Essigsäure, rohe, mit brenzlichem Geruch; Holzgeist, roher; Kali; blausaures gelbes, — chlorsaures, — chrom-saures rothes; Kalk, doppel schwefligsaures; Kleeäsure (Oxalsäure); Natronsalze, ander-weitig nicht genannte; Olein (Oelsäure); Phtalsäure (Alizarinsäure); Pottasche; Resorcin; Ricinusöl zu technischen Zwecken; Rhodansalz (Rhodankalium); Salicylsäure; Salmiak (Chlorammonium); Salmiakgeist; Sal-peter, raffinirter; Sauerkleesalz; Schwefel-äther; Schwefelarsenik; Stearin; Terpentin-öl; Thonerdehydrat in Teig; Thonerdenatron; Türkischrothöl; Zinkstaub; Zinnsalze	1. —
19	Kohlensäure, flüssige (8. —)	7.—
20	Zubereitete Hilfsstoffe, nicht besonders ge-nannte	2.—
21	Kartoffelmehl (fécule) (1. 20)	1.—

Nummer des schweiz. Zolitarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
22	Stärke (Amlung) aller Art, Dextrin, Stärkegummi; in Engrospackung, d. h. offen in Fässern, Kisten, Säcken etc., sowie in Paketen über 4 kg Gewicht (2. —)	1.25
23	in Detailpackung, d. h. in Schachteln, Paketen bis und mit 4 kg Gewicht (4. —)	2.50
aus 27	Sprengschnüre (50. —)	40.—
aus 29	Zündhölzer (40. —)	25.—
30	Wagenschmiere	3.—
31	Wichse	7.—
	Leim:	
32	roh (Tischlerleim) (1. —)	—.60
33	gereinigt (Gelatine); Fischleim	7.—
	Farbstoffe, mineralische und vegetabilische, nicht anderweitig genannte:	
35	gemahlen, geschlemmt, geraspelt, gepulvert, geschnitten etc.	—.60
	Extrakte von Farbstoffen:	
37	Krappextrakt und andere flüssige oder feste Extrakte von Farbstoffen; Garancine; künstliches Alizarin, trocken oder in Teig; Indigolösung	3.—
	Farben, zubereitete, trocken, in Teigform oder flüssig:	
39	Bleweiß und Zinkweiß:	
40	nicht abgerieben (4. —)	3.—
41	abgerieben (7. —)	5.—
	Chromgelb; Chromgrün, Schweinfurtergrün; Mineralblau; Pariserblau; Smalte; Ultramarin	7.—
aus 42	Künstliche Farben aus Steinkohlentheer (20. —)	8.—
43	Farben, zubereitete: in Schachteln, Flaschen, Muscheln, Töpfchen, Stengeln (30. —)	20.—
44	Firnisse und Lacke aller Art, mit Ausnahme von Oelfirniß (25. —)	18.—
45	Oelfirniß	10.—
	Fensterglas:	
48	gefärbtes, gemustertes, mattes (25. —)	20.—
	Hohlglas und Glaswaren:	
aus 50	Flaschen aus gewöhnlichem schwarzem, brauem oder grünem Glas (4. —)	3.—
51	nicht geschliffen, oder nur mit abgeschliffenem Boden, eingeriebenem Stöpsel oder auch mit einer Marke, einem Namen oder Zeichen versehen, sofern nicht gravirt:	
a)	aus halbgrünem Glas (8. —)	6.—
b)	aus gewöhnlichem farblosem (sog. weißem) Glas	8.—
52	geschliffene, gravirte, farbige (aus gefärbtem Glas), matte, bemalte, vergoldete und andere hievor nicht genannte Glaswaren aller Art, auch in Verbindung mit anderen Materialien, edle Metalle ausgenommen (30. —)	20.—
53	Hohlglas der unter Nr. 50 <sup>2</sup> ) und 51 erwähnten Gattung:	
a)	in grobem Holz-, Schilf- oder Strohgeflecht, Säurefaschen ausgenommen (12. —)	8.—
b)	Säurefaschen in grobem Holz-, Schilf- oder Strohgeflecht (12. —)	6.—
57	Spiegelglas, unbelegtes:	
a)	unter 18 dm <sup>2</sup> (16. —)	14.—
b)	von 18 dm <sup>2</sup> und darüber	16.—
	Spiegelglas, belegtes:	
aus 58	unter 18 dm <sup>2</sup> (16. —)	14.—
60	Brennholz, Reisig, Holzborke, Torf, Lohkuchen, Gerberrinde, Gerberlohe	—.02
61	Holzkohlen (—. 20)	—.10
	Bau- und Nutzholz, gemeines:	
62	roh oder bloß mit der Axt beschlagen; Flechtwieden, roh, nicht geschält, nicht gespalten; Reifholz, Rebstecken (—. 20)	—.15

<sup>1</sup>) Nr. 16 des schweizerischen Generaltarifs lautet: Rohe Hülfsstoffe, wie: Citronensaft; Gummi; Harze, rohe, und Colophonium; Pech; Salpeter, roh; Schwefel, roh und gereinigt; Theer, flüssig; Weinstein, roh; Weinhefe, trockene; etc., 100 kg. Fr. —. 20. (Die Red.)

<sup>2</sup>) Nr. 50 des schweizerischen Generaltarifs lautet: Hohlglas und Glaswaren aus gewöhnlichem schwarzem, brauem, grünem Glas; Glas-Isolatoren, 100 kg. Fr. 4. (Die Red.)

Nummer des schweiz. Zolltarifes vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
	in der Längenrichtung gesägt oder gespalten (Schnittwaaren, Schindeln etc.), ausgenommen Fourniere:	
63	a) eichenes, mit Ausnahme von Faßholz. — . 40	
	b) Faßholz, rohes (40.—) . 15	
64	anderes (1.—) . 70	
65	abgebunden (d. h. mit Zapfen und Zapfenlöchern, Versetzungen, Verschneidungen etc. versehenes, zum Montieren fertig bereites Konstruktionsholz) (1.50) . 20	
73	Grobes Verpackungsmaterial aus weichem Holz (Packkisten, Packfässer u. dergl.) für trockene Gegenstände; Holzwolle (2.—) . 60	
aus 75	Holzwaaren:	
	vorgearbeitete, gehobelte, nicht zusammen gesetzte; Holzdraht zur Zündhölzchenfabrikation; Riemen oder unverleimte Bodentheile für Parquerie (4.—) . 3.—	
	fertige aus gemeinem Holze, roh, nicht bemalt, nicht geschnitzt, nicht furnirt, soweit sie nicht unter Nr. 78 fallen, Wagner-, Zimmer-, Rechenmacherarbeiten etc.:	
76	a) ohne Metallbeschläge; Tafeln oder verleimte Bodentheile für Parquerie (8.—) . 6.—	
	b) Schmalzkübel . 8.—	
77	mit Metallbeschlägen; Böttcher- und Küblerwaaren, montirt und demontirt (15.—) . 12.—	
	Schreiner- und Drechslerarbeiten, Möbel und Möbeltheile (Korbflechterwaaren ausgenommen), fertige: aus gemeinen (nicht exotischen) Holzarten:	
78	rohe, nicht bemalt, nicht gefirnißt, nicht geschnitzt, nicht furnirt (15.—) . 10.—	
79	bemalt, gefirnißt, furnirt (25.—) . 16.—	
80	a) polirt, lackirt (50.—) . 25.—	
	b) geschnitzt, gepolstert (50.—) . 38.—	
	c) aus gebogenem Holze, nicht gepolstert (50.—) . 12.—	
	<i>Anmerkung zu 80 c)</i> Diese Möbel können auch mit Flechtabarbeiten aus Stroh, Stuhlröhr u. dgl. oder mit gelöchten oder ornamentirt gepressten Theilen (Sitzbretter, Rückenlehnen u. dgl.) versehen sein und sind imgleichen die eben erwähnten Sitzbretter, Rückenlehnen u. dgl., wenn solche für sich versendet werden, nach dem Ansatz von 12 Franken zu verzollen. Auch ist zugelassen, daß solche Möbel zum geringeren Theile aus gemeinem, nicht gebogenem Holze bestehen können, wobei indeß keine Beschränkung des Gewichtes oder der Menge gemeint ist, wohl aber, daß die Möbel jedenfalls den Charakter solcher aus gebogenem Holz aufweisen müssen.	
	<i>Anmerkung zu 79 und 80 a), b) und c)</i> : Hierher fallen auch solche Gegenstände aus gemeinem Holz, welche Ebenholz imitiren.	
81	andere Holzwaaren, bemalt, polirt, lackirt oder geschnitzt; ferner Holzwaaren der unter Nr. 76 und 77 erwähnten Gattung: bemalt, gefirnißt, lackirt (50.—) . 30.—	
	Leisten (Stäbe) zu Rahmen:	
82	roh, grundirt; glatt, ohne Verzierung (Ornamentirung) (15.—) . 10.—	
84	Rahmen für Spiegel und Bilder: roh, grundirt; glatt, ohne Verzierung (Ornamentirung) (30.—) . 25.—	
85	verziert (ornamentirt), bemalt, lackirt, bronziert, vergoldet, geschnitzt (50.—) . 40.—	
	Korbflechterwaaren:	
86	grobe: von ungeschälten, ungespaltenen Ruthen (6.—) . 5.—	
87	von geschälten, gespaltenen Ruthen von Rohr oder Holzspänen, gebeizt oder ungebeizt (20.—) . 12.—	
	feine: roh, gebeizt, gefirnißt, lackirt, gefirbt, polirt etc. . 12.—	
88	nicht in Verbindung mit anderen Materialien, Holz ausgenommen (50.—) . 30.—	
89	in Verbindung mit anderen Materialien, Textilstoffe ausgenommen (70.—) . 60.—	

Nummer des schweiz. Zolltarifes vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
90	mit Textilstoffen ausgeschlagen, gefüttert oder gepolstert (120.—) . 100.—	
93	Bürstenbinderaaren:	
	grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, nicht lackirt, nicht polirt . 25.—	
94	feine (70.—) . 50.—	
95	Feld-, Wald- und Gartengewächse, frische, sofern sie nicht unter nachstehende Positionen oder unter Kat. XI, Nahrungs- und Genussmittel, fallen; Sämereien aller Art: nicht anderweitig genannte . . . . .	
96	Heu, Laub, Schilf, Stroh . . . . .	frei
aus 97	Reps . . . . .	30
100	Sohlenleder, Zeugleder und Riemleder, Kalbleder, braun und gewichts . . . . .	16.—
101	Uebrige Ledersorten aller Art, Kopf- und Bauchleder (collets und flances lissés) . . . . .	8.—
103	Lederwaaren, fertige, ausgenommen Reiseartikel (siehe Kat. XVII <sup>1)</sup> (120.—) . . . . .	60.—
	Schuhwaaren:	
104	vorgearbeitete Bestandtheile aller Art (45.—) . 40.—	
105	Lederschuhe, grobe (60.—) . . . . .	40.—
106	a) Lederschuhe, feine (130.—) . . . . .	60.—
	b) Schuhwaaren aus Halbseite, Seide oder Sammet, mit Ledersohle (130.—) . . . . .	100.—
107	aus anderen Geweben mit Ledersohle (65.—) . 45.—	
aus 108	Filzschuhe ohne Ledersohle (40.—) . . . . .	30.—
109	Handschuhe, lederne (300.—) . . . . .	150.—
110	Bücher, gedruckte; Land- und Seekarten; Musikalien . . . . .	1.—
113	a) Klaviere und Harmoniums, auch zerlegt (35.—) . 30.—	
	b) andere musikalische Instrumente, Orgeln in begriiffen, auch zerlegt (35.—) . . . . .	25.—
114	Bestandtheile für musikalische Instrumente, Saiten aller Art, Klaviaturen etc. . . . .	16.—
115	Instrumente und Apparate, astronomische, chemische, chirurgische, mathematische und physikalische, ungefäßte optische Gläser . . . . .	16.—
116	Mikroskope, Brillen, Stereoskope, Luppen, Ferngläser (80.—) . . . . .	40.—
117	Elektrische Apparate aller Art und anderweitig nicht genannte Bestandtheile von solchen . . . . .	6.—
118	Orthopädische Apparate und chirurgische Verbandmittel . . . . .	40.—
126	Gewichtuhren, einschließlich der Thurmuhren, und fertige Bestandtheile . . . . .	20.—
aus 127	Uhren mit Federtrieb nach amerikanischem System, sowie Schwarzwälder-Federtriebuhren mit hölzernem Gestell, und fertige Bestandtheile (50.—) . . . . .	20.—
129	Maschinen aller Art, mit Ausnahme von Lokomotiven; fertig gearbeitete Maschinentheile; Druckwalzen und Druckplatten, gravirte; eisernen Konstruktionen (Brücken, Balken) und Bestandtheile von solchen, soweit sie nicht besonders taxirt sind . . . . .	4.—
130	Lokomotiven . . . . .	10.—
131	Maschinentheile, roh vorgearbeitete, aus Gußeisen, Schmiedeisen oder Stahl, im Gewichte von mindestens 50 kg per Stück. Ferner, ohne Gewichtsbeschränkung: Kesseltheile, roh vorgearbeitete, aus Schmiedeisen oder Stahl, nicht genietet und ohne Nietlöcher; Eisenbahnmateriel: Achsen, Federn, Räder, Randbandagen, Radsterne, roh vorgearbeitete, Röhren aus Schmiedeisen oder Stahl, gewundene, in Spiralen, Schlangen u. dergl. . . . .	60.—
132	Maschinentheile, roh vorgearbeitete, soweit sie nicht unter Nr. 131 fallen; Druckwalzen und Druckplatten, nicht gravirt . . . . .	2.—
133	Treibriemen aller Art; Kratzen und Kratzbeschläge . . . . .	20.—

1) S. Nr. 478 dieses Tarifes. (Die Red.)

Die Zolltarife sind in den deutschen Gewerbe- und Handelsordnungen, in den Gewerbe- und Handelsordnungen der Kantone und in den Gewerbe- und Handelsordnungen der Städte und Gemeinden der Schweiz, sowie in den Gewerbe- und Handelsordnungen der ausländischen Gewerbe- und Handelsordnungen, welche die Schweiz unterhält, bestimmt. Die Zolltarife sind in den Gewerbe- und Handelsordnungen der Kantone und in den Gewerbe- und Handelsordnungen der Städte und Gemeinden der Schweiz, sowie in den Gewerbe- und Handelsordnungen der ausländischen Gewerbe- und Handelsordnungen, welche die Schweiz unterhält, bestimmt.

Nummer des schweiz. Zolltarifes vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
aus 135	Kinderwagen und Kinderschlitten (20. —)	15. —
136	Fahrräder (Velocipede) (100. —)	70. —
149	Blei, gewalzt, Blech, Röhren, Draht, Kugeln, im Schrot; Hartblei, Letternmétall, Buchdruckerlettern, alt (2. —)	1. 50
150	Bleiaaren, roh, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen; Buchdruckerlettern, neu (10. —)	8. —
151	Bleiaaren, polirt, bemalt, gefirnißt, auch in Verbindung mit anderen Materialien (20. —)	18. —
153	Roheisen in Masseln; Rohstahl in sog. Ingots (Blöcken, gegossenen Stäben), Luppeneisen und Rohschielen; Bruchreisen und Alteisen	—. 10
	Eisen, geschmiedet, gewalzt, gezogen:	
154	Eisenbahnschienen, Stabeisen (Rund-, Quadrat-, Flach-, Façoneisen), Eisenblech; hiernach nicht speziell genannt; Wellrohre, rohe	—. 60
155	Eisenbahnschienen, weniger als 15 kg per laufenden Meter wiegend; Façoneisen, dessen Querschnitt eine größte Dimension von weniger als 6 cm hat; Rundeisen unter $7\frac{1}{2}$ cm Dicke, Walzdraht, soweit er nicht unter Nr. 156 fällt; Quadrat- und Flacheisen von weniger als 36 cm <sup>2</sup> Querschnittsfäche; dekapierte Bleche, unter Vorbehalt der nötigen Kontrollmaßregeln	1. 70
156	Walzdraht in Ringen, roh, über 5 mm und unter 11 mm Dicke	1. 80
	Eisenblech unter 3 mm Dicke (dekapiertes ausgenommen):	
157	roh	2. 50
158	verbleit, verzinnit, verzinkt, verkupfert, vernickelt	3. —
	N.B. Als Blech wird behandelt alles flache Eisen von 25 cm Breite oder mehr.	
159	Draht (gezogenes Rundeisen): roh	4. —
160	verbleit, verzinnit, verzinkt, verkupfert, vernickelt (5. —)	4. 50
	Eisengusswaren:	
161	ganz grobe, rohe, ohne Ornamentirung	2. 50
162	andere (6. —)	5. —
	Waaren aus Schmiedeisen, schmiedbarem Eisen-guß, Stahl, Blech, Draht:	
163	Röhren, gezogene, gewalzte: rohe	—. 60
164	ganz grobe, rohe: vorgearbeitete Werkzeuge; Pflugschaaren; Wagenachsen; Ambosse; Rohren, genietete, gelöthete, galvanisierte aller Art; Zahntangen; Zugstangen; Weichen und Kreuzungen, etc.	
165	gemeine, auch in Verbindung mit Holz, roh, abgedreht, gefeilt, mit Grundfarbe (Mennig, Bleiweiß oder Zinkweiß) überlünct, getheert, ganz oder theilweise lackirt, gefirnißt oder bronzirt:	
	a) Taschen und Unterlagsplatten; Sensen und Sicheln, auch abgeschliffen (10. —)	7. —
	b) andere	10. —
166	a) abgeschliffen, verzinnit, verzinkt (15. —)	12. —
	b) Pfannen, inwendig abgeschliffen oder verzinnit (15. —)	10. —
167	a) feine (mit Ausnahme von landwirthschaftlichen und Gartenwerkzeugen), ganz oder theilweise polirt, bemalt, gefirnißt, lackirt, bronzirt, emaillirt, auch in Verbindung mit anderen Materialien (35. —)	22. —
	b) ganz oder theilweise vernickelt, auch in Verbindung mit anderen Materialien (35. —)	25. —
168	Messerschmiedwaaren (50. —)	40. —
169	Waffen aller Art, ausgenommen Geschützröhren; fertige Waffenbestandtheile (60. —)	50. —
174	Kupfer, rein oder legirt (Messing), gehämmert, gewalzt, gezogen, in Stangen, Blech, Röhren, Draht	3. —

Nummer des schweiz. Zolltarifes vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
175	Kupfer- oder Messingwaaren, vorgearbeitete; Gewebe aus Kupfer- oder Messingdraht; vorgeformte Bronzwaaren; Nieten, Schrauben, Schwieien, Stifte; Draht mit Kautschuk- oder Guttapercha-Umhüllung	10. —
176	Kabel aller Art für elektrische Leitungen, auch mit Armatur von Blei, Eisen etc.; Kupferdraht mit Kautschuk- oder Guttapercha-Umhüllung; mit Draht oder Garn umspannen oder umflochten (15. —)	10. —
177	Kupferschmied-, Roth- und Gelbgießerwaaren (50. —)	30. —
aus 178	Unechtes Blattgold und Blattsilber, leonischer Draht (60. —)	30. —
180	Nickel, rein oder legirt (Argantan, Neusilber), gewalzt, gezogen, in Platten, Stangen, Blech, Draht (10. —)	7. —
181	Waaren aus Nickel oder Nickellegirungen, Neusilberwaaren (60. —)	45. —
184	Zinkwaaren, roh	15. —
185	Zinkwaaren, polirt, bemalt, gefirnißt (40. —)	30. —
189	Waaren aus Zinn oder aus Zinnlegirungen (Britanniametallwaaren), polirt, bemalt, gefirnißt (50. —)	40. —
193	Plattirte, im Feuer oder auf elektro-chemischem Wege vergoldete oder versilbernde Waaren (Christofle) (80. —)	60. —
194	Gold- und Silberschmiedwaaren; Bijouterie, echt (300. —)	200. —
	Anmerkung: Falsche Bijouterien, d.h. Schmuckgegenstände aller Art, welche nicht aus Edelmetall, echten Edelsteinen, Perlen oder Korallen bestehen, fallen je nach ihrer Beschaffenheit unter Nr. 470 oder 471.	
198	Bruchsteine, rohe; Bausteine, bossirte oder roh behauene; Pflastersteine, Straßenmaterial, Kies; Sand in offenen Wagenladungen; Asbest, roher; Gyps und Kalkstein, roh, ungebrannt; Töpferthon, Lehm; Huppererde; Kaolin und andere hiernach nicht genannte Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen	frei
	Schmiedgärfabrikate:	
206	a) Schmiedgelleinwand	20. —
	b) Schmiedgelpapier, Glas- und Rostpapier (20. —)	16. —
207	andere	6. —
208	Kalk, Tetter, und Gyps, gebrannt oder gemahlen (—. 40)	—. 20
209	Schilfbretter (4. —)	2. —
aus 212	Portlandcement (—. 80)	—. 70
	Cementarbeiten (Formerarbeiten ausgenommen, s. Nr. 122 <sup>1</sup> ), wie Bausteine, Platten, Ziegel, Röhren etc.:	
213	roh, nicht ornamentirt	—. 60
214	ornamentirt, gefärbt, gemustert, geschliffen (3. —)	2. —
221	Asphaltfilz, Asphaltpappe (Dachpappe), Asphalt-röhren, Holz cement (2. —)	1. 50
224	Butter, frisch (8. —)	7. —
225	Butter, gesotten, gesalzen; Margarinbutter, Kunstabutter (15. —)	10. —
228	Eier (4. —)	1. —
230	a) Speiseessig, Doppelessig und Essigsprit bis einschließlich 12% Essigsäuregehalt; in Fässern (40. —)	10. —
	b) Essigsäure mit mehr als 12% Essigsäuregehalt; Essig aller Art in Flaschen und Krucken von 50 kg Bruttogewicht und weniger (40. —)	30. —
aus 231	Früchte in Zucker eingemacht oder kandirt, auch in Flaschen, Gläsern, Büchsen etc.; Zuckerwaaren und Zuckerbäckerwaaren (50. —)	40. —
235	Fleisch, frisch geschlachtetes (6. —)	4. 50

<sup>1</sup> Nr. 122 des schweizerischen Generaltarifs lautet: Abgüsse und Formerarbeiten aus Gyps, Schwefel, Steinpappe, Papiermâché, Cement, etc., soweit sie nicht unter 471 fallen, 100 kg. Fr. 7. (Die Red.)

Nummer des schweiz. Zolltarifes vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
236	Fleisch, gesalzenes, geräuchertes, Fleischkonserven; Speck, gedörرter (8.—) . . . . .	6.—
237	Geflügel, lebendes . . . . .	6.—
238	a) Geflügel, getötetes . . . . .	12.—
	b) Wildpret (12.—) . . . . .	10.—
239	Wurstwaren (Charcuterie) (25.—) . . . . .	20.—
241	Obst, genießbare Beeren; frisch . . . . .	frei
aus 242	Weintrauben, frische, zum Tafelgenuss (5.—) .	3.50
244	Obst, gedörرtes oder getrocknetes, nicht ausgesteint: Aepfel, Birnen, Kirschen, Zwetschgen etc.; eingestampfte Früchte und Beeren, sowie Kräuter und Wurzeln, zur Destillation (5.—)	2.50
	Gemüse, frische:	0.81
248	Kartoffeln . . . . .	frei
aus 250	Sauerkraut und andere eingesalzene Gemüse (5.—)	4.—
	Getreide, Mais, Hülsenfrüchte:	
aus 252	nicht geschrotten, nicht geschält . . . . .	3.30
aus 253	in geschroteten, geschälten oder gespaltenen Körnern, Graupe, Gries, Grütze; Mehl von Getreide, Mais oder Hülsenfrüchten (2.50)	2.—
258	Hopfen . . . . .	4.—
261	Kaffeesurrogate aller Art in trockener Form (10.—)	6.—
263	Weichkäse (10.—) . . . . .	4.—
264	Hartkäse (6.—) . . . . .	4.—
265	Malz (1.50) . . . . .	1.—
273	Suppen, condensirte, in fester oder flüssiger Form; Juliennes, Sago, Tapioca, Mehl etc. und ähnliche Suppenartikel: in Packeten etc., für den Detailverkauf . . . . .	20.—
	Bier und Malzextrakt:	
285	in Fässern (5.—) . . . . .	4.—
290	Wein (Naturwein) in Fässern (6.—) . . . . .	3.50
302	Faserstoffe zur Papierfabrikation . . . . .	1.25
303	a) Packpapiere, nicht satinierte (jedoch mit Inbegriff der maschinenglätteten): einfarbig; Wachs- und Theerpapier (10.—) . . . . .	4.—
	b) Druckpapier, Schreibpapier und Postpapier, linirt und unlinirt, Packpapier, satiniertes, Lösche, Fließ- und Filtrerpapier, Pergamentpapier, Seidenpapier, Zeichnungspapier, Pauspapier: einfarbig (10.—) . . . . .	8.—
304	a) Papier aller Art, mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier, Notenpapier, Papiertapeten (30.—)	16.—
	b) Briefpapiere und Enveloppen (auch mit Verzierungen) in einfachen oder verzierten Cartons, sofern nicht getrennte Gewichtsangaben für die einzelnen niedriger zu verzollenden Theile vorliegen, sowie alle anderen nicht besonders genannten Papiere (30.—) . . . . .	20.—
	c) Etiketten, Formulare, Affichen, Prospekte, Umschlagbogen, etc.: gedruckt oder lithographirt; Enveloppen aller Art (30.—) . . . . .	25.—
305	Pappendeckel, gemeiner grauer, Stroh- und Holzkarton, Lederkarton (5.—) . . . . .	3.50
307	Buchbinder- und Kartonnagearbeiten (60.—) .	35.—
308	Papierwäsche (60.—) . . . . .	40.—
311	Baumwollwatte . . . . .	5.—
	Baumwolle:	
	Garne:	
312	einfach, roh . . . . .	7.—
313	gezwirnt, gesengt oder nicht gesengt . . . . .	9.—
314	gebleicht, gefärbt: einfach oder doublirt . . . . .	12.—
315	auf Spulen, in Käfeln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet), sowie drei- und mehrfach gezwirnt, gefärbte Garne in Strängen (45.—) . . . . .	35.—

Nummer des schweiz. Zollzettels vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
	Gewebe:	
317	glatte, geköperte, roh: im Gewichte von 6 kg und darüber per 100 m <sup>2</sup>	10.—
318	im Gewichte von weniger als 6 kg per 100 m <sup>2</sup> :	
320	mit weniger als 20 Fäden auf 5 mm im Geviert	20.—
	gebleicht, buntgewebt, gefärbt, bedruckt:	
	a) über 7 kg per 100 m <sup>2</sup> (45.—) . . . . .	40.—
	b) bis und mit 7 kg per 100 m <sup>2</sup> . . . . .	45.—
	c) Buchbinderleinwand (45.—) . . . . .	30.—
	sammetartige, gemusterte, Piqués, Basins, Damast, Brillants:	
321	roh (d. h. aus rohem Garn) . . . . .	30.—
322	gebleicht, buntgewebt, gefärbt, bedruckt; brochrter Tüll (60.—) . . . . .	45.—
323	Filztücher . . . . .	40.—
	Decken (Bett- und Tischdecken etc.):	
	ohne Näharbeit oder Posamentirarbeit:	
325	gebleicht, bunt, gefärbt, bedruckt . . . . .	40.—
326	mit Posamentirarbeit oder genähtem Saum . . . . .	60.—
327	Shawls (Umschlagtücher), Schärpen etc. (70.—)	50.—
328	Bänder und Posamentirwaaren (70.—) . . . . .	45.—
329	Stickereien und Spitzen (150.—) . . . . .	100.—
330	Wachstuch, gemeines, und sog. Oelleinwand, zu Verpackungszwecken (10.—) . . . . .	8.—
332	Linoleumteppiche . . . . .	20.—
	Gewebe aus Flachs, Hanf, Jute, Ramie etc.:	
339	Packtuch unter 9 Fäden auf 5 mm im Geviert (2. 50) . . . . .	2.—
340	roh oder gebraucht, von 9 bis 13 Fäden auf 5 mm im Geviert (15.—) . . . . .	12.—
341	roh oder gebraucht, von 14 bis 22 Fäden auf 5 mm im Geviert (30.—) . . . . .	25.—
342	roh oder gebraucht, von über 22 Fäden auf 5 mm im Geviert, sowie alle gebleichten, bunten, gefärbten, bedruckten Gewebe, Tüll ausgenommen (60.—) . . . . .	42.—
344	Bänder- und Posamentirwaaren (60.—) . . . . .	50.—
	Seilerarbeiten:	
346	Stricke, Tau (12.—) . . . . .	8.—
348	Gurten; Schläuche, Säcke . . . . .	20.—
	Matten, Bodendecken und Teppiche aus Jute, Manillahahn und anderen ähnlichen Faserstoffen, auch mit eingefasstem Rand:	
	grobe (nicht gewebte):	
349	roh . . . . .	12.—
350	gefärbt, bedruckt etc. . . . .	20.—
	Gewebe, roh, weiß, gefärbt, bedruckt, appretiert:	
359	aus Halbseide (100.—) . . . . .	40.—
aus 360	Shawls (Umschlagtücher), Schärpen etc., aus Halbseide (150.—) . . . . .	100.—
aus 361	Bänder und Posamentirwaaren aus Halbseide (100.—) . . . . .	60.—
	Wolle:	
aus 364	Kunstwolle . . . . .	—.30
365	gemahlen, gefärbt, gekämmt, Kammzug . . . . .	—.60
	Garne:	
366	roh: einfach oder doubliert; Watte (7.—) . . . . .	6.—
367	roh: dreifach oder mehrfach gezwirnt . . . . .	8.—
	gebleicht, gefärbt:	
368	einfach oder doubliert (15.—) . . . . .	12.—
369	drei- oder mehrfach gezwirnt (20.—) . . . . .	18.—
370	auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet) (40.—) . . . . .	30.—

Nummer des schweiz. Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
	Gewebe:	
	roh:	
372	Streichgarngewebe (30. —)	25.—
373	Kammgarngewebe (50. —)	40.—
374/5	gebleicht, gefärbt, bedruckt (Streichgarn- und Kammgarngewebe):	
	a) im Gewichte von mehr als 300 Gramm per Quadratmeter (Streichgarngewebe 100. —, Kammgarngewebe 120. —)	55.—
	b) im Gewichte von 300 Gramm und weniger per Quadratmeter (Streichgarngewebe 100. —, Kammgarngewebe 120. —)	80.—
377	Filztücher	70.—
	Decken (Bett- und Tischdecken etc.):	
378	ohne Nährarbeit (40. —)	25.—
379	mit Nährarbeit (70. —)	60.—
	Bodentäppiche:	
380	grobe, ohne Fransen oder Nährarbeit (40. —)	25.—
381	andere (70. —)	50.—
382	Shawls (Umschlagtücher), Schärpen etc. (125. —)	75.—
383	Bänder und Posamentirwaaren (125. —)	65.—
384	Stickereien und Spitzen (150. —)	100.—
385	Filzstoffe	20.—
	Filzwaaren ohne Nährarbeit:	
386	roh (30. —)	15.—
387	gebleicht, gefärbt, bedruckt (50. —)	30.—
390	Kautschuk und Guttapercha, in Schläuchen, Röhren, auch in Verbindung mit anderen Materialien (10. —)	8.—
391	a) Kautschuk und Guttapercha, aufgetragen auf Gewebe oder auf andere Stoffe und andere nicht genannte Kautschuk- und Guttapercha-waaren (40. —)	25.—
	b) Elastische Gewebe aller Art aus Kautschuk in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide etc.	40.—
	Stroh, sortiertes, Rohr, Bast, Binsen, Reisstroh, Reiswurzeln, Spartograss (Halfa), Cocosfaser, Palmlätter, Seegras, Waldhaar etc.:	
396	feine Waaren, sowie solche in Verbindung mit Pferdehaaren, Garnen, Geweben (80. —)	60.—
	Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere nicht besonders genannte Konfektionswaaren, zugeschnitten oder fertig:	
397	aus Baumwolle (120. —)	65.—
398	aus Leinen, Jute, Ramie etc. (120. —)	70.—
399	aus Seide und Halbseide (300. —)	175.—
400	aus Wolle und Halbwolle (180. —)	105.—
	Anmerkung zu Nr. 397/400. Konfektionsgegenstände aus Geweben mit Kautschuk sind verzollbar nach der betreffenden Stoffzubrik.	
	Wirkwaaren, mit oder ohne Nährarbeit:	
402	aus Baumwolle (80. —)	60.—
405	aus Wolle oder Halbwolle (120. —)	75.—
406	Pelzwerk, fertig oder zugeschnitten und abgepaßt, Besatzstreifen etc.; Konfektionsartikel aus Stoffen jeder Art mit Pelz- oder Federbesatz (250. —)	150.—
aus 408	Ungarnierte Hüte aus Filz (100. —)	75.—
aus 409	Hüte aus Filz, ausgerüstet (garnirt) (200. —)	120.—
	Regen- und Sonnenschirme:	
aus 413	halbseidene (100. —)	60.—
414	Schirmgestelle, Schirmstücke mit oder ohne Federn (10. —)	8.—
	Wagendecken (Blachen), fertige:	
416	aus Segeltuch, mit oder ohne Imprägnierung (25. —)	20.—
417	aus Kautschukstoffen (50. —)	35.—

Nummer des schweiz. Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
aus 418	Pferde	per Stück 3.—
aus 420	Füllen	1.—
421	Ochsen (30. —)	15.—
aus 422	Kühe und Rinder, geschauftelt (25. —)	18.—
423	Jungvieh, ungeschauftelt, soweit nicht unter Nr. 424 <sup>1)</sup> fallend (20. —)	12.—
425	Kälber, bis und mit 60 kg Gewicht (6. —)	5.—
aus 426	Schweine über 60 kg Gewicht (8. —)	6.—
427	Schafe (2. —)	—. 50
429	Bienenstücke, gefüllt	—. 20
435	Borsten, sortirt und in Bündel gebunden	100 kg. 2.—
	Pferde- und Büffelhaare:	
437	gereinigt, gesponnen, zugerichtet (12. —)	10. —
440	Filze, Bodenteppiche, Pferdedecken aus den unter Nr. 434 <sup>2)</sup> fallenden Thierhaaren oder ähnlichen geringen Stoffen	10. —
442	Bettfedern (10. —)	7.—
443	Daunen (Flaum) (50. —)	7.—
444	Blasen, Därme, Käselab	—. 60
445	Wachs, einschließlich Ceresin	1. 50
	Hörner:	
447	roh, und andere nicht genannte rohe animalische Stoffe	—. 30
448	vorgearbeitet und in Blättern oder Platten jeder Größe; Knochenplatten (1. —)	—. 60
	Thonwaaren:	
455	Dachziegel, roh (—. 60)	—. 50
456	a) feuerfeste Steine (—. 50)	—. 30
	b) rohe Röhren ohne Muffen	—. 50
457	Backsteine, Platten, Fliesen (—. 50)	—. 25
458	Dachziegel, Backsteine: gedämpft, geschiefer, getheert, glasirt (2. —)	1. 50
459	Röhren ohne Muffen, Fliesen und Platten aller Art, einfarbig, glatt: gedämpft, geschiefer, getheert, glasirt; architektonische Verzierungen; Terrakotten für Architektur und Gärten (3. —)	2.—
460	Fliesen, Platten, aller Art: mehrfarbig, bemalt, bedruckt, mit erhabenen oder vertieften Verzierungen (8. —)	6.—
aus 461	Tiegel, Muffeln, Kapseln (2. 50)	2.—
	Steinzeugwaaren:	
464	Fliesen, Platten: geschiefert, geschliffen, glasirt: einfarbig, glatt oder gerippt, sowie solche aus mehrreli Masse und von mehrreli Farbe (3. —)	2.—
465	bemalt, bedruckt, mit erhabenen oder vertieften Verzierungen (8. —)	6.—
467	Kanalisationsbestandtheile (Waterclosets) aus Porzellan und feinem Steingut	12.—
	Töpferwaaren:	
468	gemeine, mit grauem oder röthlichem Bruch, glasirt oder nicht glasirt; Steinzeugwaaren, gemeine (Krugwaare); Isolatoren aus Porzellan (4. —)	3.—
469	mit weißem oder gelblichem Bruch; feines Stein-gut; Porzellan aller Art, Parian, Biscuit; ferner alle Töpferwaaren, die nicht unter eine der vorstehenden Positionen fallen (25. —)	16.—
470	Feine Quineaillerie- und Galanteriewaaren aller Art, nicht besonders genannte (200. —)	120.—
	Hieher gehören Schmuck- und Toilettegegenstände, Nippssachen, sowie andere Waaren aus Achat, Alabaster, Meerschaum, Bergkrystall, Bernstein, Elfenbein, Jet, Lava, Schildpatt, Perlmutt (Knöpfe ausgenommen):	

<sup>1)</sup> Nr. 424 des schweizerischen Generaltarifs lautet: Mastkälber über 60 kg. Gewicht, per Stück Fr. 10. (Die Red.)

<sup>2)</sup> Nr. 434: Thierhaare, nicht anderweitig genannte (andere als Wolle, Pferde- und Büffelhaare, Borsten). (Die Red.)

Nummer des schweiz. Zolltarifes 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
	echt und imitirt, mit Ausnahme der Imitation aus Glas, Thon aller Art, Kautschuk oder Horn, letzteres jedoch unter Beschränkung auf Jet-Imitation; ferner Riechpolster, Etuis, Nécessaires, Bonbonnières etc., sofern dieselben mit Seide, Spitzen, künstlichen Blumen u. dgl. ausgestattet sind.	
471	Gemeine Quincaillerie- und Kurzwaren (Mercerie) aller Art, nicht besonders genannte:	
	a) Schmuckgegenstände, soweit solche nicht zufolge ihrer Beschaffenheit unter Nr. 194 oder 470 fallen, also z. B. solche aus Holz, Hartgummi, gewöhnlichem Bein, Celluloid, Glas und Glasflaschen (falschen Steinen) oder aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert . . . . .	50.—
	b) andere gemeine Quincaillerie- und Kurzwaren (50.—) . . . . .	30.—
472	Lampen aller Art, fertige, sowie fertige Bestandtheile von solchen, mit Ausnahme der Glassylinder, Glasschirme, Glaskugeln und Glasfüße, sofern nicht montirt, d. h. mit Messingtheilien u. dgl. versehen (30.—) . . . . .	25.—
aus 473	Lederne Reiseartikel, aller Art (70.—) . . . . .	50.—
474	a) Blei- und Farbstifte, zusammengesetzte, mit Holzschäftung, Schiefer, eingerahmt, und Griffel (30.—) . . . . .	20.—
	b) Büreaubedürfnisse, Schreib- und Zeichnungsmaterialien, Malergeräthe: nicht anders genannt; Siegelack (30.—) . . . . .	25.—
475	Spielzeug aller Art (40.—) . . . . .	20.—

**Anlage C.****Bestimmungen über die Behandlung des grenz-  
nachbarlichen Verkehrs.****§ 1. Allgemeine**

Um die Bewirthschaffung der an der Grenze liegenden Güter und Wälder zu erleichtern, werden von allen Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit:

Getreide in Garben oder in Aehren, die Roherzeugnisse der Wälder, Holz und Kohlen, Sämereien, Stangen, Robstecken,

Thiere und Werkzeuge jeder Art, die zur Bewirthschaffung der innerhalb eines Umkreises von 10 km auf beiden Seiten der Grenze gelegenen Güter dienen, vorbehaltlich der in beiden Ländern zur Verhütung von Defraudationen allfällig bestehenden Kontrollen.

Von allen Eingangs- und Ausgangsabgaben werden ferner befreit sämtliche Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze zwischen beiden Gebieten durchschrittenen Landgutes, bei der Beförderung zu den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden aus den durch die Zollgrenze davon getrennten Theilen.

Von Eingangs- und Ausgangsabgaben bleiben befreit:

1. Vieh, welches zur Arbeit aus dem einen Gebiete in das andere vorübergehend gebracht wird, und von der Arbeit aus letzterem in das erstere zurückkommt; deßgleichen landwirthschaftliche Maschinen und Géräthe, welche zur vorübergehenden Benutzung aus dem einen in das andere Gebiet gebracht und nach erfolgter Benutzung wieder in das erstere zurückgeführt werden;

2. Holz, Lehe (Rinde), Getreide, Oelsämen, Hauf und andere dergleichen landwirthschaftliche Gegenstände, welche im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehr zum Schneiden, Stampfen, Mahlen, Reiben u. s. w. aus dem einen Gebiete in das andere gebracht und geschnitten, gestampft, gemahlen, gerieben u. s. w. in das erstere Gebiet zurückgebracht werden;

3. Waaren oder Gegenstände, welche im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehr entweder zur Veredelung, namentlich zum Bedrucken, Bleichen, Färben, Gerben, Spinnen, Weben u. s. w., oder zur handwerksmässigen Verarbeitung oder Ausbesserung aus dem einen Gebiete in das andere ausgehen und nachher veredelt, verarbeitet oder ausgebessert wieder eingehen;

4. die selbstverfertigten Erzeugnisse der Handwerker, welche von diesen aus dem einen Gebiete auf die benachbarten Märkte des anderen gebracht werden und als unverkauft zurückkommen, mit Ausschluß von Gegenständen der Verzehrung.

**§ 3.**

Zum Schutze gegen Mißbrauch werden in den Fällen der vorhergehenden § 2 die erforderlichen Kontrollmaßregeln beiderseitig zur Anwendung kommen. Doch ist dabei verstanden, daß dieselben auf das geringste, mit dem bezeichneten Zweck vereinbare Maß beschränkt, und daß jedenfalls nicht mehr gefordert werden soll, als daß

1. die fraglichen Gegenstände bei der Einfuhr beziehungsweise Ausfuhr an einer Grenzzollstelle behufs vormerklicher Behandlung nach Gattung und Menge angemeldet, zur Festhaltung der Identität, wo es angeht, bezeichnet und nachher bei der Wiederausfuhr beziehungsweise Wiedereinfuhr der nämlichen Zollstelle wieder vorgeführt werden, und daß

2. die Wiederausfuhr, beziehungsweise Wiedereinfuhr innerhalb einer bestimmten, von der Grenzzollstelle angesetzten Frist stattfinde.

Zur Forderung einer Kaution sind die Grenzzollstellen berechtigt; doch soll dieselbe den einfachen Zollbetrag nicht übersteigen. Ueber die nähere Ausführung in Betreff dieser Kontrollmaßregeln soll, soweit nöthig, eine Uebereinkunft abgeschlossen werden.

**Anlage D.****Gewerbe-Legitimationskarte für Handlungsreisende.**

Auf das Jahr 18 \_\_\_\_\_ Nr. der Karte \_\_\_\_\_

(Wappen.)

Gültig in der Schweiz, im Deutschen Reich, in Luxemburg.

Inhaber.

(Vor- und Zuname.)

(Ortsname), den 18 \_\_\_\_\_

(Siegel.) (Behörde.)

Unterschrift.

Es wird hiermit bescheinigt, daß Inhaber dieser Karte

keine (Art der Fabrik oder Handlung) in \_\_\_\_\_ als Handlungsreisender im Dienste der Firma \_\_\_\_\_ unter der Firma \_\_\_\_\_ steht, welche eine (Art der Fabrik oder Handlung) daselbst besitzt.

Ferner wird da Inhaber für Rechnung dieser Firma und außerdem nachfolgender Firmen:

1. \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Warenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen beabsichtigt, bescheinigt, daß

für den Gewerbebetrieb vorgedachte(n) Firmen<sup>a</sup> im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben zu entrichten sind.

die vorgedachte(n) Firmen<sup>a</sup> im hiesigen Lande zum Gewerbebetrieb berechtigt ist.

Unterschrift.

Bemerkung. Von den Doppelzeilen wird in das Formular, welches dafür den entsprechenden Raum zu gewähren hat, die obere oder untere Zeile eingetragen, je nachdem es den Verhältnissen des einzelnen Falles entspricht.

NB. Die vorstehende Legitimationskarte wird von den Kantonskanzleien ausgestellt. (Die Red.)

ben, gängelnden, sofern nicht beschränkt, auf, was ausgenommen ist, nicht für die Zollbehörde bestimmt ist, auf die bei dem zollfreien Verkehr, Verkauf, Verleihung und Exportation vorliegenden Verträge geltend gemacht werden.

## Schlussprotokoll.

Die Unterzeichneten traten zusammen, um den unter ihnen heute vereinbarten Handels- und Zollvertrag zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Erklärungen, Verabredungen und erläuternde Bemerkungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt wurden:

### I. Zu Artikel 1 und 3 des Vertrages.

Die Bestimmungen im Artikel 1, Absatz 1, 3 und 4 und im Artikel 3, Absatz 2 schließen die Befreiung nicht aus, Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhrverbote zu erlassen:

- a) mit Bezug auf die gegenwärtig bestehenden oder künftig etwa einzuführenden Staatsmonopole;
- b) aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten;
- c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Der schweizerische Bundesrat erklärt sich bereit, für das aus dem freien Verkehrs der Schweiz nach Deutschland eingehende, aus einem in Deutschland nicht meistbegünstigten Lande stammende Getreide, sowie für dergleichen Weine die deutschen Vertragszölle, auf Verlangen der kaiserlich-deutschen Regierung, nicht zu beanspruchen.

### II. Zu Artikel 2 des Vertrages.

A. Von Eingangs- und Ausgangsabgaben bleiben bei dem Übergange von dem Gebiete des einen Theiles nach dem Gebiete des anderen Theiles gegenseitig gänzlich befreit:

1. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für öffentliche Kunstinstitute und Sammlungen eingehen;
2. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind;
3. Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte, welche nicht zum Verkauf eingehen; gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug von Anziehenden zur eigenen Benutzung. Die Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben soll auch für solche in allen ihren Theilen gebrauchte Maschinen gelten, welche von bereits Niedergelassenen aus ihren Stamm- oder Filial-Etablissements in dem einen Gebiete zur eigenen Benutzung in ihrem Filial- oder Stamm-Etablissements in dem anderen Gebiete aus- und eingeführt werden. Die Bewilligung der Zollfreiheit für solche Maschinen kann jedoch in jedem einzelnen Falle nur durch die Direktivbehörde erfolgen.

Ferner auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Angehörigen der Staaten des einen Theiles sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung in dem Gebiete des anderen Theiles niederlassen;

4. Gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, welche erweitlich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß;

5. Reisegeräthe, Kleidungsstücke, Wäsche und dergleichen, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches, reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;

6. Wagen, einschließlich der Eisenbahnfahrzeuge, sowie Wasserfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waarentransporte dienen und nur aus dieser Veranlassung eingehen, die Wasserfahrzeuge mit Einschluß der dazu gehörigen gewöhnlichen Schiffsstützstellen; auch leer zurückkommende Eisenbahnfahrzeuge inländischer Eisenbahnverwaltungen, sowie die bereits in dem Fahrinst eingestellten Eisenbahnfahrzeuge ausländischer Eisenbahnverwaltungen;

Wagen der Reisenden auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienten, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben, und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind;

Pferde und andere Thiere, wenn aus ihrem Gebrauche beim Eingang überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zur Bespannung eines Reise- oder Frachtwagens gehören, zum Waarentragen oder zur Beförderung von Reisenden dienen.

Die Herrn Senatori, Generali, Mitglied des schweizerischen und des Deutschen Reichs, und

Die Herrn Senatori, Generali, Mitglied des schweizerischen und des Deutschen Reichs, und

B. Zur Anlage A (Zölle bei der Einfuhr in das Schweizerische Zollgebiet).

### 1. Zu Nr. 15, Anmerkung zu b 1 und 2.

Die zollfreie Einfuhr ist verstanden für Schiffsmaschinen, insbesondere Schaufelräder oder Schrauben, auch wenn sie in zerlegtem Zustande und nicht gleichzeitig eingeführt werden, vorausgesetzt, daß die betreffenden Gegenstände beim Eingange mit Sicherheit als Bestandtheile von Schiffsmaschinen erkennbar sind.

### 2. Zu Nr. 15 d.

Binnenseeschiffe sind gleich den Flusschiffen zu behandeln.

C. Zur Anlage B (Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz).

### 1. Zu Nr. 18.

Farblose, gereinigte (nicht chemisch reine) Holzessigsäure mit brenzlichem Geruch ist nach Nr. 18 b zu 1 Franken pro 100 Kilogramm zu verzollen.

### 2. Zu Nr. 22.

Stärke in Paketen über 4 Kilogramm Gewicht, auch mit Angabe der Firma und Warenbezeichnung, jedoch ohne Gebrauchsanweisung, soll zum Zollsatz von 1. 25 Franken zugelassen werden.

### 3. Zu Nr. 63 und 64.

Als Fourniere sind zu behandeln und daher nach Nr. 69 beziehungsweise 70 zu verzollen: Düngeschnitte Bretter, von denen wenigstens 4, wenn aufeinander gelegt, der Dicke eines Centimeters gleichkommen.

### 4. Zu Nr. 230, a und b.

Die Einfuhr von Speisessig und Essigsäure wird auf die schweizerischen Hauptzollämter Buchs, Romanshorn, Schaffhausen Bahnhof, Basel Badischer Bahnhof und Centralbahnhof beschränkt.

### 5. Zu Nr. 258.

Hopfen in hermetisch verschlossenen Metallzylinde darf ohne zollamtliche Revision zum Zollsatz von 4 Franken für 100 Kilogramm eingeführt werden, unter folgenden Bedingungen:

1. Die Sendungen müssen von einem zoll- oder steueramtlichen Ateste begleitet sein, welches bescheinigt, daß der Inhalt der Cylinder wirklich aus Hopfen besteht;

2. die betreffende Amtsstelle hat die Cylinder unter Verbliebung zu legen oder bei Versendung in ganzen Eisenbahnwagenladungen letztere mit Zollverschluß zu versetzen.

Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so kann schweizerische Seite von jeder unter dieser Bezeichnung eingehenden Sendung befuß zollamtlicher Konstatirung des Inhalts eine Büchse nach freier Wahl geöffnet werden. Wird die Revision nicht gestattet, so hat die Verzollung zum höchsten Zollsatz zu geschehen.

Bei der Einfuhr von Hopfen in Büchsen, welche mit einer Seitenöffnung von circa 6—7 Centimeter Durchmesser versehen sind, ist befuß der Revision die Büchse nicht oben zu öffnen, beziehungsweise nicht der ganze Deckel wegzunehmen, sondern es hat die Revision mittelst der seitlichen Oeffnung zu geschehen, die mit einer messingenen Kapsel leicht wieder geschlossen werden kann.

Im betreffenden Frachtbrief ist jeweilen die Nummer der zollamtlich geöffneten Hopfenbüchse speziell anzumerken.

Der Wiederverschluß der Büchse hat mit thunlichster Sorgfalt zu geschehen.

### 6. Zu Nr. 283 und 284.

Der Mehrbetrag des jeweiligen Zollsatzes für „Zucker, geschnitten oder fein gepulvert“ (Nr. 284) soll gegenüber dem Zollsatz für „Zucker in Hüten, Platten, Blöcken“ (Nr. 283) 1. 50' Franken für 100 Kilogramm nicht übersteigen.

### 7. Zu Nr. 290.

Für neuen Wein werden sechs Prozent Abzug gestattet, das heißt, 100 Kilogramm für bloß 94 Kilogramm berechnet, wenn die Einfuhr jeweilen vor dem 1. Dezember des Lesejahres und in nicht verspundetem oder bloß mit Luftspunden versehenen Fässern stattfindet.

Naturweine, welche keinen anderen als einen leichten Alkoholzusatz erhalten haben und deren gesamter Alkoholgehalt 13 Volumengrade nicht übersteigt, unterliegen nur dem Abzug.

Die Befreiung ist daher ohne Gegenleistung des zollfreien Verkehrs auf Thiere gleichzusetzen.

Zollsätze von 3.50 Franken laut Nr. 290 (in Fässern) und von 25 Franken laut Nr. 291 (in Flaschen) des schweizerischen Zolltarifs. Bei einem höheren Gehalte an Alkohol als 13 Grad ist außer dem Zollsatz von 3.50 Franken beziehungsweise 25 Franken für jeden obige Gehaltsgrenze überschreitenden Alkoholgrad die Alkoholmonopol-Abgabe nebst Zollzuschlag zu entrichten.

8. Zu Nr. 378 und 379.

Decken, nur mit unbedeutender, lediglich zum Schutz der Ränder dienender Nähearbeit versehen, sind als Decken ohne Nähearbeit zu behandeln und dem Zoll der Tarifnummer 378 zu unterwerfen.

### III. Zu Artikel 3 des Vertrages.

Durch die Bestimmung des Artikels 3 soll dem Recht jedes der vertragschließenden Theile nicht vorgegriffen sein, allfälligen Mißbräuchen durch angemessene Schutzmäßigregeln (Verbleiung, Kontrol- oder Begleitscheine) vorzubeugen.

### IV. Zu Artikel 4 des Vertrages, beziehungsweise Anlage C.

Der kleine Grenzverkehr umfaßt den nachbarlichen Verkehr der Grenzorte, welche nicht weiter als 15 km von der Grenze entfernt gelegen sind.

Wo die Gebiete der vertragschließenden Theile durch Gewässer getrennt sind, welche beiderseitig als Ausland betrachtet werden, ist die vorstehend bezeichnete, sowie die in Anlage C, § 1 erwähnte Zone auf jeder Seite vom Ufer jenes Gewässers an landeinwärts zu berechnen, so daß die Ausdehnung des zwischenliegenden Gewässers dabei außer Betracht fällt.

### V. Zu den Artikeln 5 und 6 des Vertrages.

A. Die Begünstigung, wonach zollpflichtige Waaren, die zum ungewissen Verkauf oder als Muster eingebracht werden, von Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit sind (Artikel 5, Nr. 1), kann von der Erfüllung nachstehender besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden:

1. Bei der Ausfuhr beziehungsweise Einfuhr ist der Betrag des auf den Waaren oder Mustern haftenden Ausgangs beziehungsweise Eingangszolls zu ermitteln und bei dem abfertigenden Amt entweder baar niederzulegen oder vollständig sicherzustellen.

2. Zum Zweck der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Waaren oder Musterstücke, soweit es angeht, durch aufgedrückte Stempel oder durch angehängte Siegel oder Bleie zu bezeichnen.

3. Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jedem der vertragschließenden Theile ergehen, soll enthalten:

a) Ein Verzeichniß der zur Ausfuhr bestimmten, beziehungsweise der eingebrachten Waaren oder Musterstücke, in welchem die Gattung der Waare und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;

b) die Angabe des auf den Waaren oder Mustern haftenden Ausgangs- und Eingangszolls, sowie die Angabe darüber, ob solcher niedergelegt oder sichergestellt worden ist;

c) die Angabe über die Art der zollamtlichen Bezeichnung;

d) die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf, soweit nicht vorher der Wiedereingang beziehungsweise die Wiederausfuhr der Waaren oder Muster nach dem Auslande, oder deren Niederlegung in einem Packhofe (Niederlagshause) nachgewiesen wird, der niedergelegte Zoll verrechnet oder aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll. Die Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

4. Die Wiedereinfuhr, beziehungsweise die Wiederausfuhr darf auch über ein anderes Amt als dasjenige, über welches die Ausfuhr, beziehungsweise die Einfuhr bewirkt ist, erfolgen.

5. Werden vor Ablauf der gestellten Frist (3d) die Waaren oder Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amt zum Zweck der Wiedereinfuhr, beziehungsweise der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe (Niederlagshause) vorgeführt, so hat dieses Amt sich durch die vorzunehmende Prüfung davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt worden sind, welche bei der Ausgangs- beziehungsweise Eingangs-Abfertigung vorgelegen haben. Soweit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Wiedereinfuhr,

beziehungsweise die Wiederausfuhr oder Niederlegung und erstattet den früher niedergelegten Zoll oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

B. Ueber die Kontrolmaßregeln, welche zum Schutze gegen Mißbrauch in den übrigen Fällen der Artikel 5 und 6 beiderseitig in Anwendung kommen sollen, wird Verständigung vorbehalten. Dieselben werden auf das geringste mit dem bezeichneten Zweck vereinbare Maß beschränkt und demgemäß im Wesentlichen innerhalb derjenigen Grenzen gehalten werden, welche durch die in Anlage C zum Vertrage enthaltenen Bestimmungen über die Behandlung des grenznahebarlichen Verkehrs (§ 3) in Aussicht genommen worden sind; sodann sind dabei folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Die Abfertigung der bezeichneten Gegenstände, für welche auf Grund der Artikel 5 und 6 eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, kann auch bei Zollstellen im Innern stattfinden.

2. Gewichtsdifferenzen, welche durch Ausbesserungen, durch die Bearbeitung oder Veredelung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringere Differenzen eine Abgabeneintrichtung nicht zur Folge haben.

C. Unter Garnen und Gewebe einheimischer Erzeugung werden die im Versendungslande selbst gesponnenen Garne und gewebten Gewebe, dann solche Garne und Gewebe verstanden, welche zwar im rohen Zustande aus dem Auslande eingeführt und nach zollamtlicher Behandlung in den freien Verkehr gesetzt wurden, jedoch im Versendungslande gebleicht, oder gefärbt, oder bedruckt, oder gesengt, oder appretiert, oder bestickt, oder mit Dessins versehen worden sind, um dann einer weiteren Bearbeitung oder Verarbeitung im Veredelungslande zugeführt zu werden.

Zum Nachweise der einheimischen Erzeugung dient ein an der Waare anzubringender Fabrikstempel, beziehungsweise eine Bescheinigung des inländischen Erzeugers der Waare.

D. Die zur Wahrung der Identität der aus- und wieder eingeführten, beziehungsweise der ein- und wieder ausgeführten Gegenstände auffällig angelegten Erkennungszeichen (Stempel, Siegel, Plomben etc.) sollen gegenseitig geachtet werden, und zwar in dem Sinne, daß die von einer Zollbehörde des einen Gebietes angelegten Erkennungszeichen in dem anderen Gebiete zum Beweise der Identität ebenfalls dienen können, jedoch mit der Beschränkung, daß beiderseits den Zollbehörden das Recht zusteht, weitere Erkennungszeichen anzulegen.

E. In allen im Artikel 5 vorangeführten Fällen sind im deutschen Zollgebiete alle Hauptzollämter und Nebenzollämter erster Klasse, sowie andere besonders mit Ermächtigung hierzu versessene Zollstellen, in der Schweiz die Haupt- und Nebenzollstätten zuständig, die zollfreie Abfertigung, wenn die Voraussetzungen derselben zutreffen, von sich aus vorzunehmen.

Dagegen sind in den Fällen von Artikel 6 nur die von den Direktivbehörden dazu bezeichneten Zollstellen zur Ertheilung der Abfertigung befugt.

F. Für die in dem Artikel 6 lit. a bis g vorgesehene zollfreie Wiedereinfuhr ist eine Frist von 6 Monaten zu gewähren. Bei nachgewiesenen Bedürfniß ist diese Frist auf 12 Monate zu verlängern.

Diese letztere Frist, vom Tage der Ausfuhr an berechnet, soll, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, auf Antrag der Beteiligten für die zollfreie Wiedereinfuhr derjenigen Waaren bewilligt werden, welche zur Zeit des Ablaufs des gegenwärtigen Vertrages zum Zweck der Veredelung noch im Gebiete des anderen der vertragschließenden Theile sich befinden.

### VI. Zu den Artikeln 4, 5 und 6 des Vertrages.

Die Abfertigungen in allen hierunter begriffenen Fällen werden durchaus gebührenfrei erfolgen.

### VII. Zu Artikel 7 des Vertrages.

1. Man ist darüber einverstanden, daß im wechselseitigen Verkehr Ursprungzeugnisse nur für solche Waaren gefordert werden können, welche je nach ihrer Herkunft verschiedenen Zollsätzen unterliegen.

2. Güter, welche von einem Zollamt auf ein anderes Amt desselben Gebietes unter Zollkontrolle abgefertigt werden, sollen, wenn auch bis zur Erreichung des endlichen Bestimmungsortes ein oder mehrere Male das Ausland berührt wird, einer weiteren Abfertigung an zwischenliegenden Amtern desselben Gebietes nicht unterzogen werden.

Etwaige, dem Geleitpapier beizusetzende Bescheinigungen über erfolgten Aus- und Eintritt aus dem einen Gebiete in das andere sind jedoch nicht ausgeschlossen.

3. Die mit den gewöhnlichen kurzmäßigen Fahrten der allgemeinen Verkehrsanstalten, wie Eisenbahnen, Dampfschiffe, Posten u. s. w., anlangenden Waren und Reise-Effekten sollen beiderseits jederzeit mit thunlichster Beschleunigung zollamtlich abgefertigt werden, und es soll für solche Abfertigungen, welche nicht in die gewöhnlichen Abfertigungsstunden fallen, keinesfalls irgend eine besondere Gebühr erhoben werden.

4. Die beiden vertragschließenden Theile geben sich gegenseitig die Zusicherung, bezüglich der Errichtung von Grenzpoststellen und der Bestimmung der Abfertigungsburgnisse derselben, die durch wirkliche Verkehrsbedürfnisse veranlaßten Wünsche thunlichst zu berücksichtigen.

### VIII. Zu Artikel 8 des Vertrages.

1. Die im vierten Absatz des Artikels 8 zur Sicherung des Monopols vorbehaltene Abgabe wird zurückerstattet, wenn die Verwendung des mit der Abgabe belegten Gegenstandes zur Erzeugung eines Monopolartikels nicht stattfindet.

2. Man ist ferner darüber einverstanden, daß bezüglich des in der Schweiz geltenden Alkoholmonopols die Vorschrift im vierten Absatz des Artikels 8 nur auf eingestempfte oder getrocknete Weintrauben, Weintrester, Weinhefe, eingestempftes Obst, Obstabfälle, Waeholderbeeren, Enzianwurzeln, Süßfrüchte und ähnliche Stoffe Anwendung findet.

Gegenwärtiges Protokoll soll nicht besondere Ratifikation, als durch den Austausch der Ratifikationen des heutigen Vertrages, auf welchen es Bezug hat, von den vertragschließenden Theilen genehmigt und bestätigt angesehen werden.

Wien, den 10. Dezember 1891. (L. S.) (gez.) Roth. (L. S.) (gez.) H. VII. P. Reuss.

(L. S.) (gez.) Hammer.

(L. S.) (gez.) C. Cramer-Frey.

### Note.

des Aufschiebs von Wien. Wien, den 10. Dezember 1891.

Der Unterzeichnante, Generaladjutant Seiner Majestät des deutschen Kaisers, Königs von Preußen, und General der Cavallerie, Prinz Heinrich VII. Reuss, außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen und Apostolischen König von Ungarn, beehrt sich, dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft, Herrn Dr. Roth, in Erwiderung der gefälligen Note vom heutigen Tage ganz ergänzt mitzuteilen, daß auch nach der Auffassung der Kaiserlich deutschen Regierung bei den Verhandlungen, welche zum Abschluß des Handels- und Zollvertrages zwischen Deutschland und der Schweiz vom 10. Dezember 1891 geführt haben, Einverständniß über die folgenden beiden Punkte erzielt worden ist:

1. Die am 27. August 1869 zu Karlsruhe vereinbarten Bestimmungen zur Ausführung des Artikels 5 des zwischen der Schweiz und dem deutschen Zoll- und Handelsverein unterm 13. Mai 1869 abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrages zu Nr. 2 bis 7 und der Verabredung V/B des dazu gehörigen Schlufprotokolls\*) bleiben auch fernerhin in Wirksamkeit, soweit nicht die Bestimmungen des Handels- und Zollvertrages vom heutigen Tage entgegenstehen.

2. Die Kaiserliche Regierung ist, gleich dem schweizerischen Bundesrath, geneigt, auch fernerhin nach Maßgabe des § 19 des vorstehend erwähnten Karlsruher Protokolls die Theilung der im Veredelungsverkehr zum Färben oder Bedrucken versandten Gewebe an der betreffenden Arbeitsstelle zuzulassen, sofern durch Verständigung der beiderseitigen Direktivbehörden hierfür ein Verfahren festgestellt werden kann, welches mit Rücksicht auf die Identitätskontrolle völlig ausreichende Garantien zu bieten im Stande ist.

Gleichzeitig wird die Zusicherung ertheilt, daß Verhandlungen zum Zwecke der Feststellung eines solchen Kontrollverfahrens alsbald eingeleitet werden sollen.

Jedem Theile soll indessen das Recht gewahrt bleiben, von den eventuell getroffenen Festsetzungen einseitig zurückzutreten, sobald die vereinbarten Kontrolen in der Praxis als zureichend sich nicht erweisen sollten.

Der Unterzeichnante benutzt auch diesen Anlaß zur erneuten Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung.

H. VII. P. Reuss.

Dr. Roth, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft, Hochwolgeboren.

II.

## Handelsvertrag der Schweiz und Oesterreich-Ungarn.

(Abgeschlossen am 10. Dezember 1891.)

zwischen

### Übersetzung.

Der Originaltext ist der französische.

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft, auf der einen Seite, und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn,

auf der andern Seite, von dem Wunsche beseelt, die zwischen ihren beiderseitigen Staaten bestehenden Handelsbeziehungen wechselseitig zu erleichtern und auszudehnen, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke einzugehen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Der schweizerische Bundesrat:

den Herrn A. O. Aeppli, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät, und den Herrn Bernhard Hammer, Mitglied des schweizerischen Nationalrathes, und

\*) Das erwähnte Karlsruher-Protokoll ist so voluminos, daß dasselbe in vorliegender Publikation nicht reproduziert werden kann. Die sehr detaillierten Bestimmungen desselben beziehen sich auf die bei den zollfreien Verkehrsarten (Markt- und M. überkehr, Veredelungs- und Reparaturverkehr, Verkehr mit leeren Fässern und Säcken, etc., und ferner mit Vieh zum Weiden etc.) zu beobachtenden Formalitäten. (Die Red.)

### Artikel 1.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie hinsichtlich der Durchführung, dürfen von keinem der vertragschließenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere vertragschließende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in dieser Beziehung später eingeräumte Begünstigung oder Befreiung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen vertragschließenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Die vorstehenden Bestimmungen lassen jedoch unbefruchtet:

1. Solche Begünstigungen, welche zur Erleichterung des Grenzverkehrs anderen Nachbarstaaten gegenwärtig zugestanden sind oder künftig zugestanden werden könnten, sowie jene Zollermäßigungen oder Zollbefreiungen, welche nur für gewisse Grenzen oder für die Bewohner einzelner Gebietsteile Geltung haben;
2. diejenigen Verpflichtungen, welche einem der vertragschließenden Theile durch eine schon bestehende oder etwa künftig eintretende Zolleinigung auferlegt sind.

Die vertragschließenden Theile verpflichten sich ferner, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen;

Ausnahmen liegen nur stattfinden:

- a) Bei den gegenwärtig bestehenden oder künftig etwa einzuführenden Staatsmonopolen;
- b) aus gesundheits- und veterinärpolizeilichen Rücksichten, insbesondere im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege und in Übereinstimmung mit den diesbezüglich geltenden internationalen Grundsätzen;
- c) unter außerordentlichen Umständen in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse.

Der im vorstehenden Alinea b ausgesprochene Vorbehalt erstreckt sich auch auf jene Vorsichtsmaßregeln, welche zum Schutze der Landwirtschaft gegen die Verbreitung schädlicher Insekten und Organismen ergriffen werden.

Die vertragenden Theile werden sich alle aus Rücksichten der Gesundheits- oder Veterinärpolizei erlassenen Verkehrsbeschränkungen gegenseitig mittheilen.

Artikel 2. Die aus Oesterreich-Ungarn herstammenden oder daselbst verfertigten, im Tarife A zu gegenwärtigem Handelsvertrage aufgezählten Waaren sollen in der Schweiz bei ihrer Einfuhr zu den in dem genannten Tarife festgesetzten Zöllen zugelassen werden.

Alle aus Oesterreich-Ungarn herstammenden oder daselbst verfertigten Waaren, gleichviel ob sie im Tarife A benannt sind oder nicht, werden bei der Einfuhr nach die Schweiz auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden.

Die aus der Schweiz herstammenden oder daselbst verfertigten, im Tarife B zu gegenwärtigem Handelsvertrage aufgezählten Waaren sollen in Oesterreich-Ungarn bei ihrer Einfuhr zu den in dem genannten Tarife festgesetzten Zöllen zugelassen werden.

Alle aus der Schweiz herstammenden oder daselbst verfertigten Waaren, gleichviel ob sie im Tarife B benannt sind oder nicht, werden bei ihrer Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden.

Damit eine Waare der vertragsmäßigen Behandlung theilhaftig werde, muß in der Waarenerkärung die Angabe des Ursprungs enthalten sein.

Die Importeure schweizerischer, sowie österreichischer oder ungarischer Waaren sollen in der Regel von der Verpflichtung, Ursprungzeugnisse vorzuweisen, gegenseitig entbunden sein.

Sofern jedoch bei der Einfuhr nach der Schweiz oder nach Oesterreich-Ungarn ein Unterschied in der Höhe der Zollsätze nach dem Ursprung der Waare gemacht würde, kann ausnahmsweise die Vorweisung von Ursprungzeugnissen verlangt werden.

Diese Zeugnisse können von der Ortsbehörde des Ortes der Versendung oder vom Zollamt der Absendung, sei es im Innern des Landes oder an der Grenze gelegen, oder von einem Konsularamte ausgestellt sein, und können erforderlichens auch durch die Faktura ersetzt werden, wenn die betreffenden Regierungen es für angezeigt erachten.

Die von Ortsbehörden oder Zollämtern ausgestellten Ursprungzeugnisse bedürfen keines Konsularvisums. Die Ausstellung und das allfällig doch ertheilte Visum der Ursprungzeugnisse erfolgt gebührenfrei.

### Artikel 3.

Von Waaren aller Art, welche aus dem Gebiete eines der vertragschließenden Theile kommen oder nach dem Gebiete des anderen Theiles gehen, dürfen Durchgangsabgaben im anderen Gebiete nicht erhoben werden, gleichviel ob diese Waaren unmittelbar transittieren oder während des Transites abgeladen, niedergelegt und wieder verladen werden.

### Artikel 4.

Zur Erleichterung des besonderen Verkehrs, welcher sich zwischen den beiden Nachbarländern und insbesondere zwischen ihren Grenzdistrikten entwickelt hat, wird gegen Verpflichtung der Rückfuhr und unter Beobachtung der Zollvorschriften, welche die beiden Theile im gemeinsamen Einverständnis festzustellen für gut finden werden, die zeitweilig zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden:

- a) Für alle Waaren, welche aus dem freien Verkehre im Gebiete des einen der vertragschließenden Theile in das Gebiet des anderen auf Messen oder Märkte gebracht werden, oder welche unabhängig vom Meß- und Marktverkehr in das Gebiet des anderen Theiles versendet werden, um dort in zollamtlichen Niederlagen oder Entrepôts gelagert zu werden, sowie für Muster, welche von Handelsreisenden schweizerischer, beziehungsweise österreichischer und ungarischer Häuser eingebracht werden, alle diese Waaren und Muster, wenn sie binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft wieder ausgeführt werden;
- b) für leere gebrauchte, signierte Säcke jeder Art, sowie für leere signierte Fässer, welche aus dem Gebiete des anderen Theiles eingehen, um gefüllt wieder auszutreten oder wieder eintreten, nachdem sie vorher gefüllt ausgetreten waren, wenn die Rückfuhr solcher Umschließungen binnen 6 Monaten stattfindet;
- c) für Arbeitsvieh, sowie für Vieh, welches auf Märkte, zur Ueberwinterung, Fütterung, Mästung oder auf Weiden in das andere Gebiet getrieben wird;
- d) für Glocken und Lettern zum Umgießen, für Stroh zum Flechten, Wache zum Bleichen, für Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmen);  
für Häute und Felle aus dem Engadin, Samnauner- und Münsterthal zum Gerben auf österreichischem Gebiete;
- e) für Gegenstände zur Reparatur.

In dem Falle c) wird das Gewicht mit Rücksicht auf den natürlichen oder gesetzlichen Verarbeitungsschwund festgehalten.

In den anderen Fällen muß die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände nachgewiesen sein, und zu diesem Zwecke werden die zuständigen Behörden das Recht haben, dieselben auf Rechnung dessen, den es angeht, mit gewissen Kennzeichen zu versehen.

Was den Stickerei-Veredlungsverkehr anbelangt, so ist dasselbe für das Land Vorarlberg und das Fürstenthum Liechtenstein für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages neuerdings gewährleistet. Unter diesen Stickerei-Veredlungsverkehr fällt lediglich die in Vorarlberg und dem Fürstenthum Liechtenstein selbst veredelte Waare.

Zu diesem Stickerei-Veredlungsverkehre sind die in der Schweiz, Vorarlberg oder Liechtenstein etablierten oder anässigen Geschäftshäuser und Personen unter den gleichen Bedingungen zugelassen, und es begründet insbesondere auch hinsichtlich der Zulassung zu den zollamtlichen Deklarationen der Umstand keinen Unterschied, ob die betreffenden Personen Angehörige des einen oder des anderen vertragschließenden Theiles seien, und ob dieselben als Vollmachträger von Auftraggebern in der Schweiz, Vorarlberg oder Liechtenstein handeln.

Unverwendet zurückkehrendes, aus der Schweiz im Stickerei-Veredlungsverkehre zum Versticken ausgeführtes Garn wird von den schweizerischen Zollämtern zollfrei wieder eingelassen werden. Separate Nachbezüge von Garn zum Sticken sind im Bedürfnisfalle beiderseits zollfrei gestattet.

Ganze oder halbe Sticken (Coupons), welche wegen fehlerhafter Ausführung nochmals nach Vorarlberg oder Liechtenstein zum Nachsticken versendet werden, sollen vom Stickerei-Veredlungsverkehre nicht ausgeschlossen sein.

Die im Stickerei-Veredlungsverkehr ein- und wieder ausgeführten, zu den Stickstücken gehörenden Stickmusterblätter (Cartons) werden beiderseits zollfrei abgefertigt werden.

### Artikel 5.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitschein-Verfahren unterliegen, wird eine Verkehrsleichterung dadurch gegenseitig gewährt werden, daß beim unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile in das Gebiet des anderen die Verschlußannahme, die Anlage eines anderweitigen Verschlusses und die Auspackung der Waaren unterbleibt, sofern den diererhalb vereinbarten Regeln genügt ist.

Überhaupt soll jede Behinderung durch Förmlichkeiten des Zolldienstes möglichst hintangehalten und die Abfertigung beschleunigt werden.

Die vorbezeichneten Erleichterungen sind an nachstehende Bedingungen geknüpft:

- a) Die Waaren müssen beim Eingangsante zur Weiterleitung mit Begleitschein angemeldet werden und von einer amtlichen Bezeichnung begleitet sein, welche ergibt, daß und wie sie am Versendungsorte unter amtlichen Verschluß gelegt worden sind.
- b) Dieser Verschluß muß bei der Prüfung als unverletzt und sichernd befunden werden.
- c) Die Deklaration muß vorschriftsmäßig erfolgen, und es muß jede Unregelmäßigkeit oder Mängelhaftigkeit vermieden sein, damit die spezielle Revision nicht erforderlich werde und zum Verdachte eines beabsichtigten Unterschleifes überhaupt keine Veranlassung vorliege.

Läßt sich ohne Abladung der Waaren die vollständige Ueberzeugung gewinnen, daß der im anderen Staate angelegte Verschluß unverletzt und sichernd sei, so kann auch die Abladung und Verriegelung der Waaren unterbleiben.

#### Artikel 6.

Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragschließenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kantonen, Ländern, Kommunen oder Corporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen möchten, dürfen Erzeugnisse des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästiger Weise treffen, als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Keiner der beiden vertragschließenden Theile wird Gegenstände, welche im eigenen Gebiete nicht erzeugt werden und welche in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage begriffen sind, unter dem Vorwande der inneren Besteuerung mit neuen oder erhöhten Abgaben bei der Einfuhr belegen.

Wenn einer der vertragschließenden Theile es nötig findet, auf einen in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage begriffenen Gegenstand einheimische Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder Accisegebühr oder einen Gebührenzuschlag zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einem gleichen Zolle oder Zollzuschlage bei der Einfuhr belegt werden können.

Erzeugnisse, welche Staatsmonopole eines der vertragschließenden Theile bilden, sowie Gegenstände, welche zur Erzeugung von solchen monopolierten Waaren dienen, können bei ihrer Einfuhr einer zur Sicherung des Monopols bestimmten Zuschlagsabgabe auch in dem Falle unterworfen werden, wenn die gleichartigen Erzeugnisse oder Gegenstände des Inlandes dieser Abgabe nicht unterliegen.

Die vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, diejenigen Produkte, zu deren Herstellung Alkohol verwendet wird, unter Wahrung des im Absatz 1 dieses Artikels enthaltenen Grundsatzes, bei der Einfuhr außer mit dem tarifmäßig etwa entfallenden Zolle noch mit einer Gebühr zu belegen, deren Betrag der auf den verwendeten Alkohol entfallenden inneren fiskalischen Belastung gleichkommt.

#### Artikel 7.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch eine von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigte Gewerbelegitimationskarte darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Gewerbetrieb berechtigt sind und die gesetzlichen Steuern und Abgaben hierfür entrichten, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, welche die Waaren produzieren, Waarenankäufe zu machen, oder bei Kaufleuten oder Personen, in deren Gewerbetrieben Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen auch unter Mitführung von Mustern, zu suchen, ohne hierfür eine weitere Abgabe entrichten zu müssen.

Die mit einer Gewerbelegitimationskarte verschenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen wohl Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen.

Die Ausfertigung der Gewerbelegitimationskarte soll nach dem unter Anlage C anliegenden Muster erfolgen.

Die vertragschließenden Theile werden sich gegenseitig Mittheilung darüber machen, welche Behörden zur Ertheilung von Gewerbelegitimationskarten befugt sein sollen und welche Vorschriften von den Inhabern dieser Karte bei Ausübung des Gewerbetriebes zu beachten sind.

Beim Besuch der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse in jedem der vertragschließenden Theile, sowie in Ansehung der von dem Meß- und Marktverkehre zu entrichtenden Abgaben sollen die Angehörigen des anderen Theiles wie die eigenen behandelt werden.

Auf den Gewerbetrieb im Umherziehen, einschließlich des Aufsuchens von Bestellungen bei nicht Gewerbetreibenden und auf den Hausratshandel, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe oder die Schiffahrt zwischen Plätzen der beiden Gebiete betreiben, sollen für diesen Gewerbetrieb in den Gebieten des anderen Theiles irgend einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

#### Artikel 8.

Die in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theiles rechtlich bestehenden Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Versicherungsgesellschaften jeder Art werden in dem Gebiete des anderen Theiles nach Maßgabe der daselbst geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zum Geschäftsbetriebe und zur Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht zugelassen.

#### Artikel 9.

Stapel- und Umzehlungsrechte sind in den Gebieten der vertragschließenden Theile unzulässig, und es darf, vorbehaltlich schiffahrts- und gesundheitspolizeilicher, sowie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften, kein Warenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus- oder umzuladen.

#### Artikel 10.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der vertragschließenden Theile sollen Schiffs- und Barkenführer des anderen Theiles unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie die inländischen Schiffs- und Barkenführer.

#### Artikel 11.

Die Benutzung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fahren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, der Krahne und Wageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern u. dgl. m., insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des anderen vertragschließenden Theiles unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den eigenen Angehörigen, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der das Beleuchtungswesen betreffenden besonderen Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der Länder der vertragschließenden Theile unter sich oder mit dem Auslande dienen, dürfen die Wegegelder für den Landesgrenze überschreitenden Verkehr nach Verhältniß der Streckenlängen nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

#### Artikel 12.

Die vertragschließenden Theile werden, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schieneverbindungen vorhanden sind und ein Waggonbergang stattfindet, Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueraamt befindet, von der Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Colloverschluß freilassen, insoweit jene Waaren durch Uebergabe einer Deklaration, sowie der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingange angemeldet sind.

Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der vertragschließenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des anderen ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Abladung und Revision, sowie vom Colloverschluß sowohl im Innern als an der Grenze frei bleiben, insoweit dieselben durch Uebergabe einer Deklaration, sowie der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgange angemeldet sind.

Die Wirkverfügung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die beteiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschluß am Abfertigungsante im Innern oder am Ausgangsante verantwortlich seien.

Insoweit von einem der vertragschließenden Theile mit dritten Staaten in Betreff der Zollabfertigung weitergehende, als die hier aufgeführten Erleichterungen vereinbart worden sind, finden diese Erleichterungen auch bei dem Verkehr mit dem anderen Theile, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit Anwendung.

1. Nr. 271 verordnet die Gewerbelegitimationskarte für Ausländer. Kästen und leichter Gussgewicht 100 kg. d. 16. (Die Zeit)

2. Nr. 271 verordnet die Gewerbelegitimationskarte für Ausländer. Bloch und Platten u. s. w. der Stärke von 1 mm und mehr. 100 kg. d. 16. (Die Zeit)

3. Nr. 271 verordnet die Gewerbelegitimationskarte für Ausländer. Blech u. s. w. (Die Zeit)

**Artikel 13.** Es steht den beiden vertragschließenden Theilem frei, Generalkonsul, Konsul und Vizekonsul oder Konsularagenten mit Sitz auf den Gebieten des anderen Theiles zu ernennen. Bevor aber ein Konsularbeamter als solcher handeln kann, muß er in üblicher Form von dem Theile, bei welchem er bestellt ist, anerkannt und angenommen sein.

Die Konsularbeamten eines jeden der vertragschließenden Theile sollen auf den Gebieten des anderen Theiles alle Befreiungen, Freiheiten und Immunitäten genießen, welche dasselbst den Konsuln gleicher Art und gleichen Ranges der meistbegünstigten Nation gewährt sind oder noch gewährt werden können.

Jeder der vertragschließenden Theile ist berechtigt, die Orte zu bezeichnen, an denen er keine Konsularbeamten zu lassen will; dieser Vorbehalt soll jedoch keinem der beiden Theile gegenüber geltend gemacht werden können, ohne auf alle anderen Staaten gleichmäßig Anwendung zu finden.

**Artikel 14.**

Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich, vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 1, Ziffer 2, auf das Fürstenthum Liechtenstein (gemäß Artikel XXVII des am 3. Dezember 1876 zwischen Oesterreich-Ungarn und Liechtenstein abgeschlossenen Zoll- und Steuervereins-Vertrages), sowie überhaupt auf die mit den Gebieten der vertragschließenden Theile gegenwärtig oder künftig zugehörigen Länder oder Landestheile.

**Artikel 15.**

Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Februar 1892 in Wirksamkeit treten und bis 31. Dezember 1903 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragschließenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe des gedachten Zeitraumes seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrages aufzuheben zu lassen, kundgegeben haben wird, bleibt dieselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres vom dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Theile denselben gekündigt haben wird.

**Artikel 16.**

Der gegenwärtige Vertrag wird ratifizirt und es werden die Ratifikationsurkunden sobald als möglich in Wien ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigebrückt.

So geschehen zu Wien, in doppelter Ausfertigung, am 10. Dezember im Jahre des Heiles 1891.

(L. S.) A. O. Aepli m. p. (L. S.) Kálmoky m. p.

(L. S.) Hammer m. p.

(L. S.) C. Cramer-Frey m. p.

**Tarif A.**

**Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz.**

Der Vertragstarif für die Einfuhr in die Schweiz ist gleichlautend mit demjenigen im Vertrag mit Deutschland (Seite 4 hier vor) und wird deshalb hier nicht wiederholt.

Der Vertragstarif für die Einfuhr in die Schweiz ist gleichlautend mit demjenigen im Vertrag mit Deutschland (Seite 4 hier vor) und wird deshalb hier nicht wiederholt.

**Tarif B.**  
**Zölle für die Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.**

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen allg. öster.-ungar. Zolltarifes.	Benennung der Gegenstände.	Gulden in Gold per 100 kg.
aus 73	Ricinusöl in Fässern, Schläuchen und Blasen, unter amtlicher Kontrolle zum menschlichen Genusse gänzlich unbrauchbar gemacht, bei der Abfertigung durch besonders ermächtigte Zollämter (4.—)	— 80
aus 85	Hartkäse in mühlesteinförmigen Laiben im Gewichte von 50 kg oder mehr (20.—)	5.—
91	Cacao gemahlen, Cacaomasse; Chokolade, Chokolade-Surrogate und -Fabrikate (60.—)	45.—
aus 92	Fleischextrakt, konsistent, auch hermetisch verschlossen (40.—)	30.—
93	Fleischextrakt, flüssig, auch hermetisch verschlossen (40.—)	15.—
	Kondensirte Milch, Kindermehle, Kindermilchmehle (enthaltend einen Zusatz von Zucker), auch in Büchsen, Flaschen u. dgl. hermetisch verschlossen (40.—)	20.—
aus 93	Suppenmehle, -Graupen, -Grütze, -Gries jeder Art in festem Zustande zum fertigen Gebrauch, auch mit Zusatz von kondensirter Fleischbrühe, Gemüsen, Suppenkräutern und Salz, in Packeten, Tafeln oder Rollen (40.—)	15.—
aus 112	Kastanienholzextrakt	1. 50
116	Asphaltmastix, Asphaltbitumen (1. 50)	1.—
124	Baumwollgarne, einfach, roh: <ul style="list-style-type: none"> <li>c) über Nr. 29 bis 50 englisch</li> <li>d) über Nr. 50 bis 60 englisch (16.—)</li> <li>über Nr. 60 englisch (16.—)</li> </ul>	14.—
125	Baumwollgarne, einfach oder doublirt, gebleicht, oder gefärbt: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) bis Nr. 12 englisch</li> <li>b) über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch</li> <li>c) über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch</li> </ul>	12.—
aus 126	Baumwollgarne, drei- oder mehrdrähtig, einmal gezwirnt, roh (Stickfäden), zum Sticken auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen (24.—)	18.—
	Baumwollwaren: <ul style="list-style-type: none"> <li>128 gemeine, glatte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 mm im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, glatt, auch einfach geköpft:               <ul style="list-style-type: none"> <li>a) roh (34.—)</li> <li>b) gebleicht (45.—)</li> <li>c) gefärbt (55.—)</li> <li>d) mehrfarbig gewebt, bedruckt (70.—)</li> </ul> </li> </ul>	32.—
	<ul style="list-style-type: none"> <li>129 gemeine, gemusterte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 mm im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, gemustert:               <ul style="list-style-type: none"> <li>a) roh (45.—)</li> <li>b) gebleicht (55.—)</li> <li>c) gefärbt (65.—)</li> <li>d) mehrfarbig gewebt, bedruckt (80.—)</li> </ul> </li> </ul>	40.—
	<ul style="list-style-type: none"> <li>130 gemeine, dichte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 mm im Quadrat mehr als 38 Fäden zählend:               <ul style="list-style-type: none"> <li>a) roh (55.—)</li> <li>b) gebleicht (65.—)</li> <li>c) gefärbt (75.—)</li> <li>d) mehrfarbig gewebt, bedruckt (90.—)</li> </ul> </li> </ul>	50.—
	<ul style="list-style-type: none"> <li>131 feine, d. i. Gewebe aus Garn, über Nr. 50 bis einschließlich Nr. 100:               <ul style="list-style-type: none"> <li>a) roh (80.—)</li> </ul> </li> </ul>	60.—
	<b>Anmerkung:</b> Rohe Gewebe der Nr. 131 a) zum Besticken, auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen (80.—)	70.—
		85.—

Nummer des zur Zeit des Vertrags- abschlusses gültigen altg. öster.-ungar. Zolltarifes.	Benennung der Gegenstände.	Gulden in Gold per 100 kg.	Nummer des zur Zeit des Vertrags- abschlusses gültigen altg. öster.-ungar. Zolltarifes.	Benennung der Gegenstände.	Gulden in Gold per 100 kg.
aus 132	b) gebleicht, gefärbt, mehrfarbig gewebt oder bedruckt (120.—) . . . . .	100.—	aus 133	Mit Asphalt überzogene Röhren aus unbearbeitetem gemeinem Eisenguss (4.—) . . . . .	189.—
aus 132	Roher ungemusterter Tüll zum Besticken, auf Erlaubnischein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrolen (160.—) . . . . .	35.—	133	Die unter b) genannten Waaren auch mit lediglich zur Verbindung notwendigen schmiedeisenen Bestandtheilen oder in Verbindung mit Holz. . . . .	2.—
aus 132	Rohe ungemusterte Gewebe aus Garn über Nr. 100 zum Besticken, auf Erlaubnischein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrolen (160.—) . . . . .	70.—	263	Gemeine Eisen- und Stahlwaaren, d. i. aus schmiedbarem Eisenguss, aus Stahlguß, aus Schmiedeisen oder Stahl, soweit sie nicht unter die nachfolgenden Nummern fallen:	
133	Artikel der Vorhangstickerei (Rideaux, Stores, Vitrages, Möbeldecken) in Kettenstichstickerei aus Baumwolle (300.—) . . . . .	150.—	a) rauh, auch gescheuert . . . . .	4.—	
133	Andere gestickte Webewaaren (300.—) . . . . .	200.—	b) grob angestrichen (5.—) . . . . .	4.—	
133	Spitzen (300.—) . . . . .	225.—	c) abgeschliffen, abgedreht, gehobelt, verkuvert, verzinkt, verbleit oder fein angestrichen (8.50) . . . . .	5.—	
aus 134	Wirkwaaren (90.—) . . . . .	75.—	d) abgeschliffen, abgedreht, gehobelt, verkuvert, verzinkt, verbleit oder fein angestrichen . . . . .	8.—	
aus 152	Kunstwolle . . . . .	frei	aus 264	Alle diese Waaren auch in Verbindung mit Holz oder Eisenguss.	
154	Wollengarne:		265	Schmiedeiserne Röhren, auch Verbindungsstücke (6.50) . . . . .	6.—
	c) Garne, nicht besonders benannte, roh, einfach:		265	Gelochte oder vertiefte Schwarbleche und Platten; nicht besonders benannte Waaren aus Schwarblech der Nr. 261 a) und b) <sup>1)</sup> (6.—)	5.50
	2. über Nr. 45 metr. (12.—) . . . . .	10.—	265 bis	Nicht besonders benannte Waaren aus Schwarblech der Nr. 261 c) <sup>1)</sup> . . . . .	6.—
	d) Garne, nicht besonders benannte, roh, doppeltrift oder mehrdrähtig:		265 ter	Geschmiedete Kessel (auch Dampfkessel) (8.50)	7.50
	2. über Nr. 45 metr. . . . .	14.—	265 ter	Blechwaaren, nicht besonders benannte, verkuvert, verzinkt, verbleit, fein angestrichen (15.—) . . . . .	12.—
aus 159	Wirkwaaren, wollene (100.—) . . . . .	85.—	aus 269	Hufnägel und Zwecke . . . . .	10.—
165	Seide (abgehaspelt oder filirt), auch gezwirnt:		269 bis	Blanke Sägen; Feilen und Raspeln unter 25 cm Hieblänge; Hobel und Stemmisen, Meißel, Ahlen; grobe Messer und Scheeren für den gewerblichen (auch Maschinen-) und landwirtschaftlichen Gebrauch; fertige Werkzeuge aller Art im Einzelpreis unter 500 g; Schrauben unter 5 mm Dicke; alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 271 <sup>2)</sup> oder unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen (20.—) . . . . .	15.—
	a) roh . . . . .	frei	270	Kratzen aller Art (25.—) . . . . .	20.—
	b) weiß gemacht oder gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien (50.—) . . . . .	35.—	276	Kupfer, Nickel, Spielglanzkönig, Messing, Packfong, Tomback und andere nicht besonders benannte Metalle und Metallgemische:	
166	Floretseide (Seidenabfälle, gesponnen), auch gezwirnt:		a) roh, auch alt, gebrochen und in Abfällen; Quecksilber . . . . .	frei	
	a) roh oder weiß gemacht . . . . .	frei	aus 279	Akkumulatoren aus Bleiplatten mit Mennig (20.—) . . . . .	8.—
	b) gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien (50.—) . . . . .	35.—	aus 282	Lokomobile (8.50) . . . . .	8.—
167	Nähseide, Knopflochseide u. dgl., weiß gemacht oder gefärbt; Zwirn aller Art für den Detailverkauf adjustirt (50.—) . . . . .	35.—	aus 283	Strickmaschinen:	
168	Seidenwaaren, gestickt oder mit Metallfäden; Tüll, Gaze; Blonden, Spitzen (Spitzentücher); Besatzartikel aus seidenen oder halbseidenen Schnüren, Biesen, Chenillen u. dgl. Posamenten konfektionirt (500.—) . . . . .	400.—	b) Köpfe; fertig gearbeitete Bestandtheile von solchen (mit Ausschluß der Nadeln), (30.—) . . . . .	25.—	
	Seidenbeuteltuch (500.—) . . . . .	200.—	c) Bestandtheile zu Köpfen, unfertig gearbeitet, auch aus rohem Guß; Strickmaschinen mit Gestell (20.—) . . . . .	15.—	
169	Ganzseidenwaaren, d. i. aus Seide oder Floreteide allein:		284	Maschinen für die Vorbereitung und Verarbeitung von Spinnstoffen; Spinnmaschinen; Zwillenmaschinen:	
	b) Glatte Gewebe und Armüren (500.—) . . . . .	200.—	a) für Abfall- oder Streichgarnspinnerei aus Baumwolle oder Wolle . . . . .	4.25	
	Andere Ganzseidenwaaren (500.—) . . . . .	400.—	b) für alle andere Spinnerei . . . . .	3.—	
aus 170 b)	Halbseidene Wirkwaaren (250.—) . . . . .	225.—	284 bis	Webstühle (auch für Spitzen), dann Hilfsmaschinen für die Weberei; Wirkstühle; Dampfpflüge . . . . .	4.25
aus 183	Strohbänder (bandartige Strohgeflechte aller Art) ohne Verbindung mit anderen Materialien (15.—) . . . . .	2.—	284 ter	Zeugdruck-Rouleauxmaschinen; Stickmaschinen; Kratzensetzmaschinen (4.25) . . . . .	3.—
aus 206	Schuheinsätze mit eingeklebten Kautschukfäden (70.—) . . . . .	50.—	284 ter	Alle diese (Nr. 284 und 284 bis) im kompletten (wenn auch zerlegten) Zustande.	
	Andere elastische Gewebe . . . . .	70.—	284 quater	Destillir- und Kahlapparate für Brennereien, Brauereien u. dgl. . . . .	10.—
214	Sohlededer und Sohlederabfälle (18.—) . . . . .	15.—	284 quater	Dreschmaschinen . . . . .	7.—
aus 215	Kalbfelle, gewichste . . . . .	18.—			
aus 216	Webervögel und Transportbecher aus rohen, ungegerbten Häuten (Naturleder) (25.—) . . . . .	15.—			
	Lederne Maschinentreibriemen (25.—) . . . . .	22.—			
252 b)	Gewöhnliches Töpfergeschirr aus gemeiner oder gesinterter Thönerde . . . . .	—.50			
262	Gemeiner Eisenguss:				
	a) roh, unbearbeitet . . . . .	2.—			
	b) gescheuert oder grob angestrichen; gebohrt oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht oder gehobelt; auch ornamentirter Rohguß nicht unter Nr. 270 <sup>1)</sup> gehöriger . . . . .	4.—			

<sup>1)</sup> Nr. 270 des österreichisch-ungarischen Generaltarifs lautet im Auszug: Kunstguß und leichter Ornamentguß, 100 kg. fl. 15. (Die Red.)<sup>2)</sup> Nr. 261 a—c des österreichisch-ungarischen Generaltarifs lautet: Blech und Platten: a, in der Stärke von 1 mm und mehr, 100 kg. fl. 4; b, in der Stärke von weniger als 1 mm. bis 0,4 mm, 100 kg. fl. 5; c, unter 0,4 mm, 100 kg. fl. 6. (Die Red.)<sup>3)</sup> Nr. 271 umfaßt im Allgemeinen feinere Eisenwaaren, 100 kg. fl. 25. (Die Red.)



- i) Kleie, Sansa (ausgepreßte, völlig trockene Oliven-schalen), Oekuchen und andere Rückstände von ausgepreßten und ausgesottenen Früchten und oligen Samen;
- k) ausgelaugte vegetabilische und Steinkohlenasche, Dünger (auch Guano und Kunstdünger), Schlempe, Kehricht, Scherben von Stein- und Thonwaren, Gold- und Silberkrätze, Schlamm;
- l) vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauches gegen die Betreffenden anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung: Brod und Mehl in der Menge von höchstens 10 kg., frisches Fleisch in der Menge von höchstens 4 kg., Käse in der Menge von höchstens 2 kg., frische Butter in der Menge von höchstens 2 kg., insoweit diese Waaren für Bewohner des Grenzbezirks nicht als Postsendungen eingebraucht werden.

Die vorstehenden Befreiungen erstrecken sich nicht auf Erzeugnisse, welche Staatsmonopole eines der vertragsschließenden Theile bilden oder zur Erzeugung von monopolisierten Waaren bestimmt sind; für dieselben bleiben die einschlägigen Bestimmungen vorbehalten.

2. Ferner wird Befreiung von Ein- und Ausfuhrzöllen, sowie freier Verkehr außer den Zollstraßen zugestanden: für Arbeitsvich, für Ackerbauwerkzeuge, dann für Geräthschaften und Effekten, welche von den an der äußersten Grenze wohnenden Landleuten zum Behufe der Feldarbeit oder aus Anlaß von Uebersiedlungen über die Zoll-Linie ein- oder ausgeführt werden.

Ebenso ist den beiderseitigen Staatsangehörigen, welche Grundstücke auf schweizerischem, beziehungsweise auf dem österreichischen oder Liechtensteinischen Gebiete besitzen und sich auf dieselben zum Behufe der Feldarbeit begeben, für sich und für ihre Arbeitsleute gestattet, den Tagesbedarf an Nahrungsmitteln und Getränken in einer per Person und Tag angemessenen Menge zollfrei über die Grenze zu führen. Zollfrei bei der Einfuhr in die Schweiz, und bei der Rückkehr nach österreichischem Gebiete sind ferner Theile (Ochsen, Kühe und Jungvieh), welche auf eine bestimmte, vom Betheiligten zu bestimmende Frist, die zwei Jahre nicht überschreiten darf, aus österreichischem Gebiete nach dem Samnauener und dem Münsterthal zur Verwendung als Arbeitsvich eingeführt werden.

3. Gegen Verpflichtung der Rückfuhr und unter Beobachtung der Zollvorschriften, welche die beiderseitigen Regierungen im gemeinsamen Einverständnisse festzustellen für gut finden werden, wird die zeitweilig vollständig zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden für: Holz, Loh (Rinde), Getreide, Oelsamen, Hanf, Lein und andere dergleichen landwirtschaftliche Gegenstände, welche zum Mahlen, Schneiden, Stampfen, Reiben u. s. w. aus dem einen Zollgebiete in das andere gebracht und geinahmen, geschnitten, gestampft, gerieben u. s. w. in das erste Zollgebiet zurückgeführt werden.

4. Auch sind die Naturerzeugnisse jenes Theiles von Besitzungen, welcher durch den Zug der Grenze von den Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden getrennt ist, beim Transporte in diese Wohn- und Wirtschaftsgebäude ein- und ausgangszollfrei.

5. Die unter 1, 2, 3 und 4 zugestandenen Begünstigungen sind jedoch auf die Bewohner und Erzeugnisse einer Zone längs der Grenze beschränkt, welche in der Schweiz sich bis auf 10 Kilometer von der Grenze erstreckt, in Oesterreich und Liechtenstein den Grenzbezirk umfaßt.

Man ist einverstanden, daß das ganze Münsterthal, einschließlich der Gemeinde Clerf, als Grenzzone zu betrachten ist.

Die vertragsschließenden Theile werden sich über Maßregeln verständigen, gegen deren Beobachtung — in gewissen Gegend, wo dies notwendig befunden wird — solchen Gegenständen, welche in der Schweiz und in Oesterreich-Ungarn sowohl in der Ein- als Ausfuhr zollfrei sind, der Grenzübergang außer den Zollstraßen von Fall zu Fall gestattet werden kann.

6. Gewöhnliches Töpfergeschirr aus gemeiner Thonerde, aus dem st. galischen Rheithal, mit grober, ein- oder mehrfarbiger Bemalung mit Blumen, u. dgl., ferner Kinderspielgeschirr gleicher Herkunft, wird unter dem Titel einer Grenzverkehrsbegünstigung bis zur Jahresmenge von 250 Meterzentnern mit 1 fl. 50 kr. Gold, per 100 Kilogramm verzollt, wenn es durch die mit Mustern versehenen Zollämter (dermalen Bregenz, St. Margrethen, Rheindorf, Lustenau, Schmitten-Rheinbrücke, Feldkirch, Buehs) eingeführt und dessen Ursprung durch die zuständige, schweizerische Behörde bestätigt wird.

Große Tyroler Strumpfwaren (Strümpfe, Socken, Handschuhe u. dgl.) aus dem Patznauner, Montafoner und Stanser Thal, sowie in Tyrol erzeugte Loden werden beim Eingange in die Schweiz über die Zollämter in St. Margrethen, Buehs und Martinsbrücke, welche mit Typen dieser Waaren ver-

sehen werden, in limitirter Jahresmenge gegen Nachweisung ihres Ursprungs durch Zeugnisse der Ortsbehörde des Erzeugungsortes, aus dem Titel einer Grenzverkehrsbegünstigung zu ermäßigten Zollsätzen, und zwar: die Strumpfwaren zum Zollsatz von 15 Franken per 100 Kilogramm und die Loden zum Zollsatz von 25 Franken per 100 Kilogramm, eingelassen. Die zollbegünstigte Menge beträgt 250 Meterzentner per Jahr, wovon die Zollämter St. Margrethen und Buehs je 57 Meterzentner Strumpfwaren und je 57 Meterzentner Loden und das Zollamt Martinsbrück 11 Meterzentner Strumpfwaren und 11 Meterzentner Loden abfertigen dürfen.

Werden die erwähnten Waaren von Händlern oder Hauisirern selbst mitgeführt, so wird nicht gefordert, daß eine spezielle Ursprungsbesccheinigung für die jedesmal vorgenommene Quantität ausgestellt sei, sondern wird, bei Uebereinstimmung der charakteristischen Merkmale der Waare mit den beim Zollamt befindlichen Typen, eine Besccheinigung der Ortsbehörde über die Gesamtmenge der betreffenden Waaren, welche der Händler oder Hauisir aus den Erzeugungsorten mitführte, für ausreichend angesehen werden.

7. Auf sämtlichen Rheinbrücken und Rheinfahrten wird der Personenverkehr derart erweitert, daß der Uebergang, respektive die Ueberfahrt, eine Stunde vor dem Eintreffen des ersten Bahnzuges eröffnet und eine Stunde nach dem Eintreffen des letzten Bahnzuges geschlossen wird.

8. Es wird der Transit von Vieh und Waaren aus Oesterreich durch die Schweiz über das Samnauenthal nach dem Patznaunthal und umgekehrt, sowie der Transit von Vieh und Waaren aus der Schweiz durch Oesterreich nach dem Samnauenthal und umgekehrt, und zwar sowohl über die Zollämter Martinsbrück und Spissermühl, als auch über die zu errichtende österreichische Zollstelle beim Schalkelhof nach Spissermühl gestattet.

Infolge der Gestattung des Transits aus der Schweiz durch Oesterreich in das Samnauenthal und umgekehrt und der hierin enthaltenen Zusicherung des Bestandes des österreichischen Zollamtes Spissermühl, sowie der Errichtung einer österreichischen Zollstelle beim Schalkelhof wird für die Dauer dieses Vertrages die im Artikel IV des schweizerisch-österreichischen Grenzregulierungsvertrages vom 14. Juli 1868 stipulierte Neutralisierung des Weges von der Schweizergrenze bei der ehemaligen Alt-Finsternünz-Brücke über den Schalkel- oder Scherghenof nach Spissermühl an der Samnauenergrenze (Art. II, lit. b des genannten Vertrages) in der Weise beschränkt, daß dieser Weg, soweit er sich auf österreichischem Gebiete befindet, der österreichischen Zollkontrolle, sowie den im österreichisch-ungarischen Zollgebiete geltenden Zollvorschriften unterworfen sein soll. Hieron ausgenommen sind schweizerische Amtspersonen in amtlichen Verrichtungen, Angestellte der Grenzwache, Polizeiorgane und Militärpersone in Dienstkleidung, mit oder ohne Bewaffnung. Im Uebrigen soll nach den Bestimmungen des Art. IV des Grenzregulierungsvertrages die Verkehrs freiheit auf dem genannten Wege bestehen bleiben.

Nach Ablauf des gegenwärtigen Vertrages sollen, falls die Bestimmungen dieses Zusatzartikels nicht im gegenseitigen Einvernehmen erneuert würden, die Bestimmungen des Grenzregulierungsvertrages vom 14. Juli 1868 in ihrem vollen Umfange wieder in Wirksamkeit treten.

Die den schweizerischen Militärpersone in Dienstkleidung — mit oder ohne Bewaffnung — bei Passirung des auf österreichischen Gebiete gelegenen Theiles des Weges von der ehemaligen Alt-Finsternünz-Brücke über den Schalkel- oder Scherghenof nach Spissermühl zugesicherte Befreiung von der Revision ist an die Bedingung geknüpft, daß sich die betreffenden Personen bei dem österreichischen Zollamt Spissermühl und dem neu zu errichtenden österreichischen Zollamt Schalkelhof durch ein Certifikat der hierzu ermächtigten schweizerischen Organe darüber ausweisen, daß sie entweder zur Militärdienstleistung in der Schweiz einberufen sind oder von derselben in ihre Wohngemeinde zurückkehren.

Die schweizerische Regierung wird ohne Verzug der österreichischen Regierung jene schweizerischen Organe namentlich machen, welche zur Ausstellung der oben genannten Certifikate ermächtigt sein sollen.

9. Die österreichischen Zollämter Täufers, Martinsbrück, Schalkelhof, Spissermühl und Ischgl werden zur Transitabfertigung für alle Waaren, sowie für Vieh, ermächtigt.

10. Der Verkehr zwischen dem Münsterthal und dem Unterengadin durch das Avignatal, jedoch ohne Berührung von Täufers, wird für Waaren und Vieh gestattet. Um die Ortschaft Täufers zu berühren, bedarf es in jedem einzelnen Falle einer, besondern Bewilligung des k. k. Zollamtes Täufers.

11. Das mit den Befugnissen eines Hauptzollamtes III. Klasse ausgestattete österreichische Nebenzollamt I. Klasse in Martinsbrück wird für die Dauer des Vertrages eine Einschränkung seiner dermaligen Kompetenzen nicht erfahren.



Dieses Zollamt wird überdies für die Dauer des Vertrages ermächtigt, nachstehende Zuckersorten, als:

- a) Brodzucker, Würfzucker, Pilzucker, Krystall- oder Sandzucker, wenn diese Zuckersorten trocken und zugleich rein weiß, oder nur mit einem Stiche ins Graue, Blaue oder Gelbe behaftet sind;
- b) gemahlener Zucker (in Staubform), wenn dieselbe trocken und rein weiß ist;
- c) Candiszucker, wenn dieselbe trocken und von keiner tiefen als dunkelgelber Farbe ist,

ohne Erhebung von Polarisationsmustern in der Ausfuhr mit dem Anspruch auf Ausfuhrbonifikation abzufertigen.

12. Medikamente, welche von den laut Uebereinkunft vom 29. Oktober 1885 zur Ausübung der Praxis in den Grenzzone berechtigten Medizinalpersonen nach Zulaß der bezüglichen, in dem betreffenden Gebiete geltenden Sanitätsvorschriften mitgeführt oder für ihre Patienten aus der Hausapotheke unter Mitgabe der Rezepte ausgefolgt werden, sind vom Eingangszoll befreit.

Wien, den 10. Dezember 1891.

(L. S.) A. O. Aeppli m. p. (L. S.) Kálnoky m. p.

(L. S.) Hammer m. p.

(L. S.) C. Cramer-Frey m. p.

Bei der Unterzeichnung des Handelsvertrages, welcher am heutigen Tage zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der österreichisch-ungarischen Monarchie abgeschlossen wurde, hat man sich über nachstehende Abmachungen geeinigt, welche zu Protokoll gegeben wurden und einen integrirenden Theil des Vertrages selbst bilden sollen:

### I. Zum Handelsvertrage.

Man ist übereingekommen, daß die Verständigung über die Bedingungen und Formlichkeiten, unter denen die im Artikel 4 gedachten Verkehrserleichterungen eintreten, durch direkte Korrespondenz zwischen den beteiligten Regierungen hergestellt werde; es sollen dabei, unbeschadet weitergehender autonomer Erleichterungen, die nachstehenden Grundsätze leitend sein:

§ 1. Die Gegenstände, für welche eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, müssen bei den Zollstellen nach Gattung und Menge angemeldet und zur Revision gestellt werden.

§ 2. Die Abfertigung der ausgeführten und wieder eingeführten, beziehungsweise der eingeführten und wieder ausgeführten Gegenstände muß bei denselben Zollstellen erfolgen, mögen diese an der Grenze oder im Innern sich befinden.

§ 3. Es kann die Wiederausfuhr und Wiedereinfuhr an die Beobachtung angemessener Fristen geknüpft und die Erhebung der gesetzlichen Abgaben dann verfügt werden, wenn diese Fristen unberachtet bleiben.

§ 4. Es ist gestattet, eine Sicherung der Abgaben durch Hinterlegung des Betrages derselben oder in anderer entsprechender Weise zu verlangen.

§ 5. Gewichtsdifferenzen, welche durch Reparaturen oder durch die Bearbeitung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringe Differenzen eine Abgabentrichtung nicht zur Folge haben.

§ 6. Es wird, beiderseits für eine möglichst erleichterte Zollabfertigung, Sorge getragen werden.

§ 7. Jeder der vertragschließenden Theile bestimmt für sein Gebiet diejenigen Aemter, welche befugt sind, die von Handlungstreisenden als Muster eingebrachten zollpflichtigen Gegenstände bei der Ein- und Ausfuhr abzufertigen. Die Wiederausfuhr darf auch über ein anderes Amt als dasjenige, über welches die Einfuhr geschah, erfolgen.

Bei der Einfuhr ist der Betrag des auf den Mustern haftenden Eingangszolles zu ermitteln und von dem Handlungstreisenden bei dem abfertigenden Amt entweder bar niederzulegen oder vollständig sicherzustellen. Zum Zwecke der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Musterstücke,

soweit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängtes Blei oder Siegel in der entsprechenden Weise kostenfrei zu bezeichnen.

Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jeder der beteiligten Regierungen erlassen werden, soll enthalten:

a) Ein Verzeichniß der eingebrachten Musterstücke, in welchem die Gattung der Waare und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;

b) die Angabe des auf den Mustern haftenden Eingangszolles, sowie die Angabe, ob dieselbe bar erlegt oder sichergestellt worden ist;

c) die Angabe über die Art der Bezeichnung;

d) die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf, soweit nicht vorher die Wiederausfuhr der Muster nach dem Auslande, oder deren Niederlegung in einem Packhofe nachgewiesen wird, der erlegte Einfuhrzoll verrechnet oder aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll.

Diese Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

e) Werden vor Ablauf der gestellten Frist /d/ die Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amt zum Zwecke der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe vorgeführt, so hat sich dieses Amt davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt wurden, welche bei der Eingangsbefertigung vorlagen. Soweit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, beschneigt das Amt die Ausfuhr oder Niederlegung und erstattet den bei der Einbringung erlegten Eingangszoll zurück oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

§ 8. Um den Verkehr über die beiderseitige Grenze mit Weidevieh, Vieh zur Ueberwinterung, Fütterung oder Mästung, Arbeitsvieh oder Vieh zum Auftriebe auf Märkte thunlichst zu erleichtern, haben die vertragschließenden Theile folgende Bestimmungen vereinbart:

I. Die sanitätspolizeiliche Grenzbehandlung des Markt-, Weide-, Arbeits-, Winterungs-, Fütterungs- oder Mästungsviehes erfolgt nach den Vorschriften der internen Gesetzgebung desjenigen Staates, nach welchem die Einfuhr zur Weide, Arbeit, Winterung, Fütterung, Mästung oder auf Märkte stattfindet.

Unter dieser Voraussetzung und soweit Einschränkungen durch dieselbe nicht bedingt sind, kann der Eintritt des Markt-, Weide-, Arbeits-, Winterungs-, Fütterungs- oder Mästungsviehes längs der Zolllinie über jedes Zollamt erfolgen.

II. Wenn die Vorführung des Weide- und Arbeitsviehes zum Grenzzollamte aus lokalen Ursachen ohne große Belästigung der Parteien nicht ausführbar ist, kann gestattet werden, daß nur die vorläufige Eintritts- und Austritts anmeldung beim Grenzzollamte stattfinde, die Ueberwachung des Ein- und Austritts aber durch die Organe der Finanzwache oder Grenzwache auf Grund der vom Grenzzollamte erhaltenen Erklärungen besorgt werde.

Die Erklärungen sind von der Finanzwachabteilung mit der Befundbestätigung zu verschen und an das Grenzzollamt zurückzustellen.

III. Sollte wegen zu großer Entfernung des Grenzzollamtes von dem Ein- oder Austrittspunkte des Weide- oder Arbeitsvieches oder wegen mangelnder Wegesverbindung auch die unter II bezeichnete Anmeldung schwer ausführbar sein, so kann die Uebergabe der Eintritts- und Austrittserklärungen an ein hiezu an die Grenze, zum Uebertrittspunkt des Viehes entsendete Finanzwachorgan erfolgen, welches die Vormerkregister zu führen haben wird.

Die vom schweizerischen oder österreichischen Zollamte zur Uebernahme der Eintritts- oder Austrittserklärungen und zur Beschau an einen außerhalb ihres Amtes gelegenen Ort entsendeten Angestellten haben nur auf die regelmäßigen Reisevergütungen oder die durch die Dienstesverordnungen ihres Landes vorgesehene Entschädigungen Anspruch und werden für jeden Tag nur einmal, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erklärungen oder des Viehes, bezahlt. Diese Angestellten haben dem Träger der Erklärung eine Empfangsberechtigung zu übergeben.

Wenn mehrere Viehbesitzer ihr Vieh vereinigt haben, um es gemeinschaftlich der Beschau unterziehen zu lassen, werden die erwähnten Angestellten diese Empfangsberechtigung einem derselben übergeben.

IV. Vieh, welches auf nahe Weideplätze oder zu Arbeiten über die Zollgrenze gebracht und noch an denselben Tage zurückgeführt wird, unterliegt dem zollamtlichen Verfahren nicht; doch ist zur Haltung von Mißbräuchen dieser Verkehr in angemessener Weise zu überwachen.

V. Wenn die Thiere wieder über die Zollgrenze zurückgebracht werden, ist deren Identität und Stückzahl zu konstatiren. Ergibt sich eine Abweichung in der Qualität der Thiere, so ist beim Wiederaustritte für das nicht gestellte Thier, beim Wiedereintritte aber für das substituirte Thier der tarifgemäße Eingangsoll zu erheben.

Zeigt sich eine Differenz in der Stückzahl des Viehes, so werden beim Wiederaustritte die Eingangsölle für das fehlende Vieh und beim Wiedereintritte die Eingangsölle für das überzählige Vieh erhoben.

Wird jedoch bei der Wiedervorführung der Thiere der Abgang ordnungsmäßig erklärt und mit amtlicher Bestätigung nachgewiesen, daß derselbe durch Unglücksfälle eingetreten ist, so wird für die fehlenden Thiere kein Zoll eingehoben.

VI. Treten die Thiere erst nach Ablauf der bei der Austritts- oder Eintrittserklärung festgesetzten Frist über die Zolllinie wieder ein oder aus, so wird bezüglich des Eintrittes nach den Zollgesetzen vorgegangen, wenn die Verzögerung nicht durch außerordentliche Umstände entschuldbar und dies vom zuständigen Gemeindeamte gehörig bescheinigt ist.

VII. Die Bestimmungen unter V und VI finden auch auf das aus den Grenzbezirken auf Märkte getriebene Vieh, sowie auf dasjenige Vieh, welches zur Überwinterung, Fütterung oder Mästung über die Grenze gebracht wird, Anwendung.

VIII. Die für das Weidevieh, Arbeitsvieh, Marktvieh oder Vieh zur Überwinterung, Fütterung oder Mästung beim Grenzübergang zugestandene Zollfreiheit findet auch auf eine angemessene Menge der von diesem Vieh gewonnenen Produkte Anwendung. Demgemäß werden zollfrei behandelt werden:

a) Die Kälber, Kitze und Lämmern, sowie die Fohlen der zur Weide, Arbeit, auf Märkte, zur Überwinterung, Fütterung oder Mästung ausgetriebenen Kühe, Ziegen, Schafe und Stuten, und zwar für so viele Stücke, als beim Austritte trächtige Thiere vorgemerkt wurden, mit Rücksichtnahme auf die Zeit, während welcher die Mutterthiere außerhalb des Zollgebietes verblieben sind;

b) Käse und Butter von den von der Weide, Überwinterung, Fütterung oder Mästung zurückgekehrten Thieren, und zwar per Tag:

Käse, von jeder Kuh	0,29	Kilogramm,
von jeder Ziege	0,058	"
von jedem Schaf	0,029	"
Butter, von jeder Kuh	0,16	"
von jeder Ziege	0,032	"

Die vom Weide-, Überwinterungs-, Fütterungs- oder Mästungsvieh während der Zeit seines Aufenthaltes im anderen Zollgebiete bis zum Tage seiner Rückkehr gewonnenen Mengen von Käse und Butter können noch innerhalb eines Termines von vier Wochen, vom Tage der Rückkehr gerechnet, zollfrei eingebrochen werden.

IX. Es ist Pflicht der Grenzollbeamten und der Angestellten der Finanzwache, die Parteien, welche den Grenzübergang des Weide-, Arbeits-, Markt-, Überwinterungs-, Fütterungs- oder Mästungsviehes nach dem benachbarten Grenzbezirke leiten, auf die Notwendigkeit der sorgfältigen Aufbewahrung des ihnen ausgeföhlten Duplikates des Erklärungs- oder Vermerkscheines, dann der über die geleistete Sicherstellung der Zölle ausgefertigten Bolletten behufs der Wiedervorzeigung dieser Dokumente beim Rücktriebe des Viehes, sowie auf die Folgen unredlichen Gebahrens aufmerksam zu machen.

X. Die etwa erforderlichen Zeugnisse über den Gesundheitszustand des Viehes oder über den Umstand, daß die Grenzbezirke von jeder ansteckenden Thirkrankheit vollständig frei seien, werden nur in der Ursprache und nicht in Übersetzung gefordert werden.

#### Zum Artikel 6.

I. Die im vierten Absatz des Artikels 6 zur Sicherung des Monopols vorbehaltene Zuschlagsabgabe wird zurückgestattet, wenn die Verwendung des mit der Abgabe belegten Gegenstandes zur Erzeugung eines Monopolsartikels nicht stattfindet.

II. Man ist ferner darüber einverstanden, daß die Vorschrift im vierten Absatz des Artikels 6 nur auf eingestampfte oder getrocknete Weintrauben, Weintrester, Weinhefe, eingestampftes Obst und Obstabfälle, Wachholderbeeren, Enzianwurzeln, Süßfrüchte und ähnliche Stoffe Anwendung findet.

III. Man ist darüber einverstanden, daß rücksichtlich der ohne Verwendung von Alkohol hergestellten, daher einer Zuschlagsgebühr aus dem Titel von Alkoholabgaben nicht unterliegenden Glycerinseifen, die die Erzeugungsweise solcher Seifen bescheinigende Certifikate der Polytechniken in Wien und Budapest oder der k. k. landwirtschaftlich-chemischen Versuchstation in Wien und der königlich-ungarischen chemischen Versuchstation in Budapest seitens der schweizerischen

Zollstellen thunlichst in Rücksicht zu nehmen sind. Indessen berührt diese Bestimmung nicht das Recht der schweizerischen Zollämter, die Analyse der eingeführten Seifen ihrerseits zu überprüfen.

#### II. Zum Tarif A (Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz).

1.

Zu Nr. 18. Farblose, gereinigte (nicht chemisch reine) Holzessigsäure mit brenzlichem Geruch ist nach Nr. 18 b zu 1 Franken per 100 Kilogramm zu verzollen.

2.

Zu Nr. 22. Stärke in Paketen über 4 Kilogramm Gewicht, auch mit Angabe der Firma und Waarenbezeichnung, jedoch ohne Gebrauchsanweisung, soll zum Ansatz von Franken 1. 25 per 100 Kilogramm zugelassen werden.

3.

Zu Nr. 63 und 64. Als Fourniere sind zu behandeln und daher nach Nr. 69, beziehungsweise 70 des schweizerischen Zolltarifes zu verzollen: düngeschnittene Bretter, von denen wenigstens vier, wenn aufeinandergelegt, der Dicke eines Centimeters gleichkommen.

4.

Zu Nr. 230 a und b. Die Einfuhr von Speiseessig und Essigsäure wird auf die schweizerischen Hauptzollämter Buchs, Romanshorn, Schaffhausen-Bahnhof, Basel (Badischer Bahnhof und Centralbahnhof) beschränkt.

5.

Zu Nr. 258. Hopfen in hermetisch verschlossenen Metallzyllindern darf ohne zollamtliche Revision zum Ansatz von Franken 4. — per 100 Kilogramm eingeführt werden, unter folgenden Bedingungen:

1. Die Sendungen müssen von einem österreichischen oder ungarischen zoll- oder finanziellen Atteste begleitet sein, welches bescheinigt, daß der Inhalt der Cylinder wirklich aus Hopfen besteht;
2. die betreffende Amtsstelle hat die Cylinder unter Verbleib zu legen oder bei Versendung in ganzen Eisenbahnwagenladungen letztere mit Zollverschluß zu versetzen.

Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so kann schweizerischerseits von jeder unter dieser Bezeichnung eingehenden Sendung behufs zollamtlicher Konstaterung des Inhalts eine Büchse nach freier Wahl geöffnet werden. Wird die Revision von der Partei nicht zugegeben, so hat die Verzollung zum höchsten Zollansatz zu geschehen.

Bei der Einfuhr von Hopfen in Büchsen, welche mit einer Seitenöffnung von circa 6—7 Centimeter Durchmesser versehen sind, ist behufs der Revision die Büchse nicht oben zu öffnen, beziehungsweise nicht der Deckel wegzunehmen, sondern es hat die Revision mittels der seitlichen Öffnung zu geschehen, die mit einer messingenen Kapsel leicht wieder geschlossen werden kann.

Im betreffenden Frachtbrief ist jeweilen die Nummer der zollamtlich geöffneten Hopfenbüchse speziell anzumerkeln.

Der Wiederverschluß der Büchse hat mit thunlichster Sorgfalt zu geschehen.

6.

Zu Nr. 283 und 284. Der Mehrbetrag des jeweiligen Zollansatzes für „Zucker, geschnitten oder fein gepulvert“ (Nr. 284 des schweizerischen Zolltarifes) soll gegenüber dem Zollansatz für „Zucker in Hüten, Platten, Blöcken“ (Nr. 283 des schweizerischen Zolltarifes) Franken 1. 50 per 100 Kilogramm nicht übersteigen.

7.

Zu Nr. 290. Für neuen Wein werden sechs Prozent Abzug gestattet, das heißt 100 Kilogramm für bloß 94 Kilogramm berechnet, wenn die Einfuhr jeweils vor dem 1. Dezember des Lesejahrs und in nicht verspundeten oder bloß mit Luftsponden versehenen Fässern stattfindet.

Naturweine, welche keinen andern als einen leichten Alkoholzusatz erhalten haben, und deren gesamter Alkoholgehalt 13 Volugrade nicht übersteigt, unterliegen nur dem Zollansatz von Franken 3. 50 laut Nr. 290 (in Fässern) des schweizerischen Zolltarifes oder dem Zolle für Flaschenwein aus meistbegünstigten Ländern. Bei einem höheren Gehalte an Alkohol als 13 Grad ist außer dem Zollansatz von Franken 3. 50, beziehungsweise dem Zolle für Wein in Flaschen, für jeden obige Gehaltsgrenze überschreitenden Alkoholgrad die Alkoholmonopol-Abgabe nebst Zollzuschlag zu entrichten.

Die vertragschließenden Theile werden im gemeinsamen Einvernehmen den Begriff und die Merkmale der Naturweine feststellen. Bis dahin werden die schweizerischen

Zollstellen in Streitfällen die von den önologischen Anstalten und Versuchstationen in Budapest, Görz, Klosterneuburg und St. Michèle ausgestellten Certifikate über die Analysen der fraglichen Weine unter Vorbehalt des Rechtes der Überprüfung thunlichst in Rücksicht ziehen.

Zu Nr. 302. Hierher gehören die zur Papierfabrikation dienlichen Fasermassen aus Holz, Stroh und anderen ähnlichen Substanzen.

Zu Nr. 378 und 379. Decken, nur mit unbedeutender, lediglich zum Schutz der Ränder dienender Nährarbeit verschen, sind als Decken ohne Nährarbeit zu behandeln und dem Zoll der Tarifnummer 378 zu unterwerfen.

Zu Nr. 169 b. Als ganzseidene glatte Gewebe und Armüren werden jene anerkannt, welche eine einheitlich regelmäßige Oberfläche zeigen, die nur durch eine einfache Kreuzung der Ketten- oder Schußfäden, welche sich nach einer gewissen beschränkten Anzahl von Fäden immer wiederholt, hergestellt ist, und welche Stoffe deshalb mittels der gleichzeitigen Verwendung mehrerer Litzen erzeugt werden können, nämlich die Taftte und alle Armüren, wie: Satins (Atlas), Serges und Surahs (Körper), Merveilleux, Ottomanes, Marquises, Gros de Suez, Failles francaises, Levantines, Reps, Gros de Tours, Armures-piques etc. Alle Stoffe, welche keine einheitlich regelmäßige Oberfläche zeigen, sondern aus der Verbindung zweier oder mehrerer getrennt auftretender Armüren (Bindungen) bestehen, seien es Ketteneffekte (wie bei den Pekins), seien es Schußeffekte (wie bei allen Barrés (Querstreifen)), gehören zu den faconnierten. Eine Ausnahme hiervon wird indeß zu Gunsten jener Stoffe gemacht, welche nur in der Form von Rundstreifen (Bordüren) eine Verbindung zweier oder mehrerer getrennt auftretender Armüren (Bindungen) aufweisen, wie z. B. Schirmstoffe und Tuchel. Diese Stoffe werden den glatten Geweben gleichgestellt.

Moirirte, gauffrte und alle bedruckten Stoffe (gleichviel ob in der Kette oder im fertigen Stoffe bedruckt) werden als faconnirte behandelt.

Als fagonierte Stoffe werden alle jene behandelt, deren Oberfläche eine Zeichnung enthält und darstellt, die durch die verschiedensten Kombinationen einer unbeschränkten Zahl von Ketten- und Schußfäden gebildet ist, und welche mit der Jacquardmaschine hergestellt werden. Sammete jeder Art, Bänder und Gaze werden wie faconnierte Gewebe behandelt.

Zu Nr. 269 bis. In der Nummer 269 bis sind die Uhrmacherfeilen und -Werkzeuge mitgegriffen.

Zu Nr. 287. Schiffs dampfkessel zu Schiffs dampfmaschinen sind von der Behandlung zum Zolle von 5 fl. per 100 Kilogramm nicht ausgeschlossen.

Zu Nr. 300 b. Kleineren Spielwerke, wie Spieldosen u. dgl., sind von der Behandlung nach Nr. 300 b zum Zollsatze von 10 fl. per 100 Kilogramm nicht ausgeschlossen, sofern sie nicht nach Beschaffenheit des Materials der Gebäude unter Kurzwaren fallen. Dagegen sind Gebrauchsartikel, wie Albums, Cigarrenständer u. dgl., mit eingesetzten Spielwerken unter Nr. 300 b nicht begriffen, sondern nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zu verzollen.

Zu Nr. 336. Für den Begriffsumfang der chirurgischen Verbandmittel, sowie für die bei deren Einfuhr gelgenden näheren Modalitäten sind die einschlägigen Bestimmungen des amtlichen alphabetischen Waarenverzeichnisses zum allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarife maßgebend.

7.

Zu Nr. 348 und 349. Einbände, welche zu den Kurzwaaren gehören, sind beispielsweise solche aus Seide, Samml, Elfenbein, Schildpatt. Bücher oder Bildwerke in Einbänden von Buchbindleinwand oder Leder sind daher zollfrei zu behandeln.

Das Vorhandensein von Golddruck oder Goldschnitt bei eingebundenen Büchern ist ohne Einfluß auf die Tarifierung.

Auch wird zugestanden, daß Schließen oder Beschläge aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten Metallen bei Einbändern, welche ihrer sonstigen Beschaffenheit nach nicht zu den Kurzwaren gehören, nicht diese Behandlung zur Folge haben, sondern außer Betracht gelassen werden sollen.

Zollfreie Bilder der Nr. 349 können auch mit Goldschnitt, Goldrand, gepräften oder durchgeschlagenen Verzierungen u. dgl. verschönern sein.

Vergoldete oder versilberte Polsternägel (Tapezierernägel) werden bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet keinem höheren Zolle unterliegen, als derlei unvergolde oder unversilberte Nägel.

Gegenwärtiges Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation durch die bloße Thatsache der Auswechslung der Ratifikationen des Vertrages, auf welchen es Bezug hat, als von den vertragsschließenden Theilen genehmigt und bestätigt angesehen werden soll, ist am 10. Dezember 1891 zu Wien in doppelter Ausfertigung unterzeichnet worden.

(L.S.) **A. O. Aepli** m. p. *adspersus* (L.S.) **Kálnoky** m. p. *adspersus*  
(L.S.) **Hammer** m. p. *adspersus* (L.S.) **C. Cramer-Frey** m. p.

anlaßlich der Unterzeichnung des Handelsvertrages zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn ist der Unterzeichnete in der Lage, die Erklärung abzugeben, daß die k. k. und die kgl. ungarische Zollverwaltung gewillt sind, hinsichtlich der Zollabfertigung von Karten, welche mit bereits ammonitirten Kratzten eingehen, die im abschriftlich beiliegenden Erlasse des k. k. Finanzministeriums vom 5. Juli 1888, Z. 22,017, angeordneten Erleichterungen insolange in Uebung zu lassen, als nicht konstatierte Mißbräuche die Zollverwaltungen zu Abänderungen nötigten würden.

Wien, den 10. Dezember 1891.  
An die  
zum Abschluß des Handelsvertrages mit der österreichisch-  
ungarischen Monarchie delegirten Herren Bevollmächtigten

der Schweiz.  
10. Juli 1888. No. 22,017.  
Gesetz und Verordnung.  
Verordnung des k. k. Finanzministeriums  
ausgestellt vom 5. Juli 1888, Z. 22,017.

Anlaßlich vorgekommener Zweifel über den Vorgang, der einzuhalten ist bei der zollamtlichen Abfertigung von Karten (Kratzenmaschinen, Krempelmaschinen), welche mit bereits ammonierten Kratzen eingehen, wird unter Hinweisung auf die Ministerialverordnung vom 21. Mai 1887, III. Verordnungsblatt, Seite 144, Absatz 8, Nachstehendes verordnet:

1. Wenn es ohne Schwierigkeit möglich ist, sind die ganzen Kratzen von ihrer Unterlage abzutrennen und zum Zwecke ihrer separaten Verzollung nach Tarifnummer 271 des allgemeinen Zolltarifes abgesondert der Veriegung zu unterwerfen.

2. Läßt sich nicht der ganze Kratzüberzug, aber ein Theil desselben ablösen, so ist durch Abwage dieses Theiles und Ausmessung des Flächenraumes sowohl des abgelösten Theiles als auch der ammonit gebliebenen Kratzens das Gesamtgewicht der Kratzen mittelst einer Proportion zu schätzen.

rechnungsmäßig zu ermitteln.

3. Wenn die Ablösung auch nur eines Theiles des Kratzenbeschlages nicht stattfinden kann, ist die Partei aufzufordern, Muster von derselben Gattung Kratzen beizubringen und sodann wie unter 2 erwähnt vorzzeihen.

4. Ist auch die Beibringung von Mustern derselben Gattung Kratzen nicht möglich, so ist das deklarierte und durch genaue Spezifikationen der ausländischen Fabrikanten nachzuweisende Gewicht der Kratzen als Grundlage der Verzollung anzunehmen.

Sollten jedoch gegen die Richtigkeit dieser Gewichtsangaben Bedenken obwalten, so hat das Zollamt den höheren Zoll einstweilen sicherstellungsweise einzheben, zugleich aber wegen Konstatirung des Gewichtes der Kratzen am Bestimmungsorte unter Beziehung eines Monfeurs das Erforderliche einzuleiten und sohn nach Maßgabe des Befundes den Mehrbetrag der Sicherstellung zurückzuerstatthen.

Hievon sind die unterstehenden Zollämter in Kenntniß zu setzen.